

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 6. September 2022**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch **Artikel 1 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022)** werden folgende Änderungen vorgenommen:

Das Tarifergebnis vom 29. November 2021 im Bereich des TV-L wird auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und wirkungsgleich wie folgt übertragen:

- Die Dienstbezüge werden zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.
- Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht.
- Die Beamtenversorgungsbezüge werden ebenfalls zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)** und **Artikel 5 (Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung)** werden die Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Kinder) deutlich angehoben und an die günstigeren Regelungen des Bundes und der überwiegenden Anzahl der Länder angepasst. Die Anhebung gilt auch für die beihilfeberechtigte Beamtin oder den beihilfeberechtigten Beamten, soweit ihr oder ihm der Familienzuschlag für zwei oder mehr Kinder gewährt wird. Die Anhebung der Beihilfesätze dient der Entlastung der Nettoalimentation der Beamtinnen und Beamten; folglich wird hierdurch die Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation unterstützt.

Zudem werden die Bediensteten in den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 von der Zahlung eines sogenannten Eigenbetrags in der Beihilfe in Höhe von 50 Euro pro Kalenderjahr freigestellt. Dies stärkt ebenfalls die Nettoalimentation unterer Einkommensgruppen.

Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) beinhaltet neben notwendigen Folgeänderungen im Bereich des Besoldungsrechts durch Artikel 1 und 4 des Gesetzentwurfs auch die vom Rechnungshof geforderte Regelung zum Altersgeld, wonach über den Antrag erst entschieden werden darf, soweit keine nachversicherungsrechtlichen Aufschubgründe mehr vorliegen.

Die amtsunabhängige Mindestversorgung sowie das amtsunabhängige Mindestunfallruhegehalt werden sich zukünftig aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 statt A 4 berechnen. Da dies auch für bereits bestehende Versorgungsrechtsverhältnisse gelten wird,

war jeweils der prozentuale Ruhegehaltsatz neu zu berechnen, um hier erhebliche Mehrausgaben zu vermeiden.

Durch **Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden die besoldungsrechtlichen Maßnahmen umgesetzt, die neben der Bezügeanpassung um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 notwendig sind, um eine amtsangemessene Besoldung gewähren zu können. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 4 auf A 5; die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden gesetzlich übergeleitet.
- Streichung des ersten Grundgehaltsbetrages in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7, sodass sich das Einstiegsgehalt erhöht.
- Gewährung der Allgemeinen Stellenzulage nach § 42 BremBesG auch an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 5.
- Anhebung der jährlichen Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 5 und A 6 (von 840 Euro auf 1.500 Euro), der Besoldungsgruppen A 7 bis A 8 (von 840 Euro auf 1.200 Euro) und der Besoldungsgruppe A 9 (von 710 Euro auf 900 Euro).
- Anhebung der kinderbezogenen jährlichen Sonderzahlung von 25,56 Euro auf 305,56 Euro, soweit der Beamtin oder dem Beamten sowie der oder dem Versorgungsberechtigten ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt wird.
- Anhebung der kinderbezogenen Familienzuschlagsbeträge der Anlage 5 zum Bremischen Besoldungsgesetz um 100 Euro für das erste und zweite Kind, 125 Euro für das dritte Kind und jeweils 105 Euro für weitere Kinder.
- Gewährung von kinderbezogenen Familienergänzungszuschlägen, sofern die berücksichtigungsfähigen Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterin oder des Richters oder des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils des Kindes bestimmte Einkünftegrenzen, die sich am Betrag aus § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Geringfügigkeitsgrenze) orientieren und sich bei mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern entsprechend erhöhen, nicht übersteigen.
- Deutliche Anhebung der Beihilfebemessungssätze bei berücksichtigungsfähigen Angehörigen (z.B. Kinder 80 Prozent)
- Wegfall der Kostendämpfungspauschale (Selbstbehalt in der Beihilfe) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9

Die Maßnahmen stärken, gemeinsam mit den Änderungen in der Beihilfe, insbesondere die unteren Einkommensgruppen sowie die Einkommen kinderreicher Familien.

Darüber hinaus haben auch die anderen Bundesländer gleiche bzw. vergleichbare Instrumente gewählt, um die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation umzusetzen.

Die Anrechnung von Einkünften der unterhaltspflichtigen Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zur Gewährung von Familienergänzungszuschlägen wird bereits im schleswig-holsteinischen und rheinland-pfälzischen Besoldungsrecht umgesetzt.

Schließlich werden in der Besoldungsgruppe B 2 der Besoldungsordnungen A und B die feststehenden Amtsbezeichnungen „Direktorin des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen, Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen“ und „Direktorin des Landesamtes Geoinformation Bremen, Direktor des Landesamtes Geoinformation Bremen“ ausgebracht.

Artikel 6 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung) weist die durch Artikel 1 zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent angepassten Beträge der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug aus.

II. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG / § 39a BremRiG

Die Spitzenverbände der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen-Elbe-Weser - DGB Bremen - mit Schreiben vom 4. August 2022 (Anlage 1), der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen - dbb Bremen - mit Schreiben vom 8. August 2022 (Anlage 2), die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft, Landesgruppe Bremen mit Schreiben vom 4. August 2022 (Anlage 3), der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Bremen – mit Schreiben vom 28. Juli 2022 (Anlage 4) sowie der Bremische Richterbund mit Schreiben vom 29. Juli 2022 (Anlage 5). Die Vereinigung der bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Allgemeines:

Der DGB Bremen begrüßt zunächst die Übernahme des Tarifergebnisses vom 29. November 2021 im Bereich des TV-L auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten. Darüber hinaus würden mit dem Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur unzureichend umgesetzt und der verfassungswidrige Zustand werde nicht beseitigt. Der DGB Bremen erkennt den begrenzten finanziellen Handlungsspielraum des Landes Bremen durchaus an, fordert aber eine Abkehr von den – so der DGB Bremen - massiven Kürzungen seit dem Jahr 2006 und in klar definierten Einzelschritten eine deutliche Anhebung von Besoldung und Versorgung. Ohne Berücksichtigung der Forderungen des DGB Bremen sei eine rechtliche Überprüfung des Gesetzentwurfs unausweichlich. Der bestehende Fachkräftemangel in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes sei ein sehr reales Problem für die Beschäftigten und zunehmend auch für die Bürgerinnen und Bürger. Hier müsse mit besseren Arbeitsbedingungen gegengesteuert werden.

Eine Politik, die absehbar zu weiterem Personalmangel im Öffentlichen Dienst führe, sei auch den Bürgerinnen und Bürgern schwer zu erklären.

Nach Auffassung des dbb Bremen werde der bremischen Beamtenschaft mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung ein Abstiegsplatz im Länderranking gesichert. Es sei überfällig, dass es für die bremischen Beamtinnen und Beamten einen strukturellen Ausgleich gebe. Seitens des Senats werde, nach Meinung des dbb Bremen, kein Versuch unternommen, die durch die Föderalismusreform I entstandenen Besoldungs- und Versorgungsgefälle von Bremen zum Bund und den übrigen Ländern zu minimieren. Der dbb Bremen ist zudem davon überzeugt, dass eine Unteralimentation und damit eine verfassungswidrige Besoldung in einigen Besoldungsgruppen vorliege, da auf der ersten Prüfungsstufe drei von fünf vorgegebenen Parametern des Bundesverfassungsgerichts verletzt und außerdem in weiteren Besoldungsgruppen zwei Parameter mit einer deutlichen Abweichung vorliegen würden. Schließlich kritisiert der dbb Bremen, dass in dem Entwurf auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur

amtsangemessenen Alimentation nur einseitig immer wieder auf die Gewährung kinderbezogener Bezügebestandteile abgestellt werde. Nach Auffassung des dbb Bremen lasse sich das Problem allein über diesen Weg nicht lösen.

Die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft begrüßt die Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung um 2,8 Prozent, ist aber davon überzeugt, dass die gewählte Anpassung nicht ausreichen werde, die etwa durch die aktuell historisch hohe Inflation bedingten kaufkraftmindernden Effekte durch andauernde geringfügige Gehaltsanpassungen auszugleichen und den Beschäftigten einen ihrem Amt entsprechenden Lebensstandard zu sichern. Darunter leide auch die Attraktivität des bremischen öffentlichen Dienstes. Zwar werde die schwierige Haushaltssituation des Landes Bremen anerkannt, jedoch solle dies nach Auffassung der Deutschen Feuerwehrgewerkschaft in einer anstehenden Argumentation nicht missbräuchlich dazu verwendet werden, bei der Besoldung der Beamtinnen und Beamten Abstriche zu machen.

Der Bremische Richterbund begrüßt ebenfalls, die inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst der Länder auch auf die Besoldungs- und Versorgungsempfänger vorzunehmen. Dagegen vermisst der Bremische Richterbund Überlegungen des Senats, wie die zumindest in der Vergangenheit bestehende offensichtlich grundrechtswidrige zu niedrige amtsangemessene Alimentation ausgeglichen und wie die zu erwartenden Nachzahlungen finanziert werden sollen. So habe etwa die Freie und Hansestadt Hamburg für etwaige alimentationsbedingte Nachzahlungen Rückstellungen im Haushalt gebildet, die man in Bremen vermisste. Des Weiteren habe der hamburgische Gesetzgeber für den Zeitraum von 2021 bis 2025 konkrete Ausgleichszahlungen gesetzlich geregelt, die im vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls fehlen würden.

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2022):

Der DGB Bremen fordert eine zusätzliche Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 6 Prozent, der dbb Bremen und die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft um 5 Prozent. Zudem soll nach Auffassung des DGB Bremen für das Jahr 2022 eine versorgungswirksame Einmalzahlung erfolgen und der dbb Bremen fordert, die Zahlung der bereits gewährte Corona-Sonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

Weiter fordert der DGB Bremen die Erhöhung der Polizeivollzugs-, Feuerwehr- sowie Justizvollzugszulage jeweils auf einen Betrag in Höhe von 228 Euro sowie deren weitere Dynamisierung und Ruhegehaltfähigkeit. Die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft fordert ebenfalls die Erhöhung der Feuerwehrezulage auf einen Betrag von 200 Euro sowie deren Dynamisierung und Ruhegehaltfähigkeit.

Zudem fordert der DGB Bremen eine im tarifierten Bereich eingeführte Zulage für Beschäftigte im Rettungsdienst.

Der dbb Bremen fordert eine deutliche Anhebung der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten. Auch nach Auffassung der Deutschen Feuerwehrgewerkschaft seien die Erschwerniszulagen des Dienstes zu ungünstigen Zeiten zu erhöhen und zu dynamisieren. Dies wird dahingehend begründet, dass es hier keine Wertigkeiten oder Abstufungen zwischen den unterschiedlichen Dienstzeiten geben dürfe.

Schließlich werden vom DGB Bremen, dem dbb Bremen und der Deutschen Feuerwehrgewerkschaft in der Gesetzesbegründung die Berechnungsmethoden zum Nominallohnindex und bezüglich der Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung in Frage gestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des BremBG):

Zu Nummer 1 und 2:

DGB Bremen und dbb Bremen fordern, die Einkommensgrenze, wonach eine berücksichtigungsfähige Angehörige bzw. ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beamtin oder eines Beamten Anspruch auf beihilferechtliche Leistungen hat, von derzeit 12.000 Euro auf 18.000 Euro im Jahr anzuheben. Die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft vertritt ebenfalls diese Position und fordert eine Anhebung auf 19.500 Euro.

Zudem sind die Gewerkschaften und der Bremische Richterbund der Auffassung, dass mit der Neuregelung der Beihilfebemessungssätze Beihilfeberechtigte mit berücksichtigungsfähigen Angehörigen schlechter gestellt würden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Der Bremische Richterbund kritisiert, dass der vormalige Bemessungssatz für Bedienstete mit nur einem berücksichtigungsfähigen Kind von 55 Prozent auf 50 Prozent abgesenkt werden soll. Auch würde die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner der beihilfeberechtigten Person mit einem Hinzuverdienst von unter 12.000 Euro jährlich zukünftig nicht mehr berücksichtigt werden und bei einem alleinverdienenden verheirateten Bediensteten mit nur einem Kind reduziere sich der Bemessungssatz von 60 Prozent auf nunmehr 50 Prozent. Dies gelte es zu vermeiden. Darüber hinaus fordern der DGB Bremen und der dbb Bremen die Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf mindestens 70 Prozent. Schließlich bittet die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft um die Aufnahme einer Verpflichtung der Beihilfefestsetzungsstellen zur zeitnahen Bearbeitung der Beihilfeanträge sowie eine Sicherstellung der personellen und technischen Ausstattung der Beihilfefestsetzungsstellen, z. B. im Rahmen einer Digitalisierung der Beihilfe.

Zu Nummer 3:

Die Gewerkschaften und der Bremische Richterbund bitten um die Aufhebung des sog. Eigenbehalts in der Beihilfe für alle Besoldungsgruppen und nicht – wie der Gesetzentwurf vorsieht – nur bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9. Der Eigenbehalt stelle faktisch eine Kürzung des prozentualen Beihilfesatzes dar.

Zu Nummer 4:

Der DGB Bremen sowie die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft befürchten, dass aufgrund der Ergänzung des § 80 Abs. 9 BremBG der Personenkreis der Beihilfeberechtigten zukünftig eingeschränkt werde.

Zu Artikel 3 (Änderung des BremBeamtVG):

Zu Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 9:

Der DGB Bremen, der dbb Bremen sowie die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft lehnen die Absenkung der Prozentsätze der Mindestversorgung und des Unfallruhegehalts ab, da hierdurch gegen das Alimentationsprinzip verstoßen würde.

Zu Artikel 4 (Änderung des BremBesG):

Zu Nummer 3:

Nach Auffassung des dbb Bremen wäre es angezeigt, nicht nur die Besoldungsgruppe A 4 als Einstiegsamt zu streichen, sondern darüber hinaus auch die Besoldungsgruppe A 5.

Zu Nummer 4:

Die Einführung eines sog. kinderbezogenen Familienergänzungszuschlages, der nur dann gewährt wird, wenn keine berücksichtigungsfähigen Einkünfte einer weiteren unterhaltsverpflichteten Person des Kindes der Beamtin oder des Beamten vorliegen, wird von den

Gewerkschaften und dem Bremischen Richterbund abgelehnt.

Der DGB Bremen, der dbb Bremen sowie die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft sehen hierin einen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG. Danach sei der Dienstherr nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, die Beamtin oder den Beamten und ihre bzw. seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihr oder ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Der DGB Bremen weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht einen Familienergänzungszuschlag nicht als Lösungsmöglichkeit zur Sicherung der Mindestalimentation aufgeführt habe. Des Weiteren führe der Familienergänzungszuschlag nach Auffassung des DGB Bremen zu keiner systemgerechten Anpassung der Versorgungsbezüge. Schließlich werde das verfassungsrechtlich garantierte Mindestabstandsgebot verletzt.

Nach Auffassung des dbb Bremen habe die Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation nicht ausschließlich durch Anhebung des Familienzuschlags, sondern aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch Anhebung des Grundgehaltes zu erfolgen.

Zudem sehen der dbb Bremen und die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft die Regelung zum Familienergänzungszuschlag auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene problematisch, da er nichts anderes als eine „Herdprämie“ darstelle. Insbesondere bei geringem Einkommen, so die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft, führe die Regelung dazu, dass es für den hinzuverdienenden Elternteil wirtschaftlicher sei, nicht zu arbeiten. Die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft kritisiert weiter, dass auch die Steigerung des maximal zulässigen Einkommens in Relation zur Kinderanzahl nicht nachvollziehbar sei, da durch mehr betreuungspflichtige Kinder im eigenen Haushalt die Kapazität für ein Doppelerkommen eher ab- als zunehme. Daran anschließend wäre der nicht hinzuverdienende Elternteil, der keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mehr nachgehe, in der Beihilfe anspruchsberechtigt. Gleiches gelte für alle im Haushalt lebenden Kinder, die in diesem Fall nicht mehr der gesetzlichen Krankenversicherung zugeordnet werden könnten. Abschließend weist die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft auf Probleme in der Umsetzung der Regelung und unkalkulierbare Kosten hin und fordert, auf die Einführung des Familienergänzungszuschlags zu verzichten und stattdessen den Familienzuschlag einkommensunabhängig zu erhöhen.

Schließlich ist der DGB Bremen der Auffassung, wonach die Erhöhung kinderbezogener Besoldungsbestandteile bereits ab dem 1. Januar 2017 gewährt werden müssten. Grund hierfür sei, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit für die Besoldung für dritte und weitere Kinder zum nordrhein-westfälischem Besoldungsrecht rückwirkend zum 1. Januar 2017 festgestellt habe.

Zu Nummer 6:

Der DGB Bremen fordert die Gewährung einer Jahressonderzahlung in Höhe eines Bruttomonatsgehalts an alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Der dbb Bremen vertritt die Auffassung, wonach eine Jahressonderzahlung an alle Beamtinnen und Beamten zu zahlen sei. Die Höhe der Zahlung solle sich an den Vorgaben des Tarifvertrages für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes orientieren, um somit einer

Ungleichbehandlung der Statusgruppen entgegenzuwirken.

Die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft schlägt eine Gewährung der Jahressonderzahlung auch in den Besoldungsgruppen A 10 bis einschließlich A 16 in Höhe von 710 Euro vor.

Der Bremische Richterbund betrachtet die unterbliebene Berücksichtigung der Richterinnen und Richter bei der Gewährung der Jahressonderzahlung als nicht verständlich und wertet dies als Zeichen der Geringschätzung. Somit werde der besoldungsinterne Abstand zu Lasten der R-Besoldung verschoben.

Zu Nummer 7:

Der DGB Bremen fordert, dass aufgrund der Anhebung des Anfangsgrundgehalts in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 (nunmehr Beginn in Stufe 2) das Besoldungsdienstalter der bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten in der Stufe 2 und höher neu berechnet und dadurch ebenfalls ein Aufstieg in den Stufen erfolgen werde. Dies müsse erfolgen, um den Besoldungsabstand in den Besoldungsgruppen zu wahren.

Stellungnahme des Senats

Allgemeines:

Der Senat geht davon aus, dass der vorgelegte Gesetzentwurf sowohl eine amtsangemessene Alimentation der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 sicherstellt als auch die schwierige Haushaltslage des Landes Bremen im Blick behält. Der Senat geht weiter davon aus, dass aufgrund der derzeitigen Besoldungsstruktur die Attraktivität des bremischen öffentlichen Dienstes nicht gefährdet ist. In Teilbereichen des öffentlichen Dienstes hat das Land Bremen wie auch der Bund und die Länder ebenfalls mit einem Fachkräftemangel zu kämpfen. Hier gilt es, mit attraktiven Arbeitsbedingungen wie z. B. der Beibehaltung von Arbeitszeitmodellen, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherstellen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Darüber hinaus hat Bremen z. B. mit der Anhebung des Einstiegsamtes im Bereich der Lehrkräfte oder des Justizvollzugsdienstes bereits Einzelmaßnahmen getroffen. Auch war Bremen das erste Land, das im Bereich des Polizeivollzugsdienstes den mittleren Dienst aufgegeben hat. Dies zeigt, dass der bremische öffentliche Dienst in seiner Gesamtheit wettbewerbsfähig ist.

Der dbb Bremen verkennt bei seiner Annahme der Verletzung von drei Parametern bei der Frage einer vermuteten Unteralimentation, dass der vorgelegte Gesetzentwurf nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den fünfzehnjährigen Zeitraum 2008 bis 2022 zu überprüfen hat. In diesem Zeitraum besteht unter Zugrundelegung der Daten des Statistischen Landesamtes Bremen keine Verletzung der Parameter eins bis drei und somit auch keine Vermutung einer Unteralimentation. Der dbb Bremen geht dagegen fälschlicherweise von einem zu untersuchenden Zeitraum von 2002 bis 2016 aus und legt hierfür entsprechende Berechnungen vor.

Entgegen der Auffassung des dbb Bremen hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau Rechnung trägt. Neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht kommt insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 49, juris). Die im Gesetzentwurf dargestellten Regelungen erfüllen somit die

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, weil sie vom Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers gedeckt sind.

Der hamburgische Gesetzgeber ist verpflichtet, im Haushalt Rückstellungen zu bilden, soweit entsprechende verwaltungsgerichtliche Verfahren geführt werden, aus denen im Falle des Unterliegens der Freien und Hansestadt Hamburg Zahlungsverpflichtungen entstehen könnten. Dies ist der dort eingeführten doppelten Haushaltsführung geschuldet, die in Bremen nicht zur Anwendung kommt. Zudem sind die im hamburgischen Besoldungsrecht eingeführten Ausgleichszahlungen im Zeitraum 2021 bis 2025 dem Umstand geschuldet, dass der hamburgische Besoldungsgesetzgeber festgestellt hat, dass aufgrund der Entwicklung des Landesbesoldungsrechts im untersuchten Fünfzehnjahreszeitraum 2008 bis 2022 drei von fünf Parameter verletzt werden und dort eine Unteralimentation zu vermuten ist, die der hamburgische Besoldungsgesetzgeber nicht widerlegen konnte. In Bremen bedarf es keiner Ausgleichszahlungen, weil in Bremen keine Unteralimentation zu vermuten ist.

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2022):

Die Forderung einer weiteren zusätzlichen linearen Erhöhung der Besoldungsbezüge ist abzulehnen. Nach § 18 Abs. 1 BremBesG wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung sowohl der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards einerseits als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes sind. Zwar sei der Besoldungsgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Er dürfe die Tarifergebnisse bei der Festsetzung der Beamtenbesoldung aber nicht in einer über die Unterschiedlichkeit der Entlohnungssysteme hinausgehenden Weise außer Betracht lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 35, juris). Mit einer Besoldungserhöhung von zusätzlichen 5 bzw. 6 Prozent läge die Besoldungsentwicklung deutlich über der Entwicklung im Tarifbereich des TV-L und würde den wichtigsten Maßstab bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation deutlich übertreffen, ohne dass der bremische Besoldungsgesetzgeber hierzu weder von Verfassung wegen noch durch höchstrichterliche Rechtsprechung verpflichtet wäre.

Da sich besoldungsrechtliche Erhöhungen und Einmalzahlungen regelmäßig an tariflichen Vereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft der Länder und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes orientieren und die Tarifvertragsparteien keine Einmalzahlungen für das Jahr 2022 vereinbart haben, kommt auch eine Einmalzahlung an die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen für das Jahr 2022 nicht in Betracht.

Der Forderung zur Erhöhung und Ruhegehaltfähigkeit der Polizeivollzugs-, Feuerwehr- und Justizvollzugszulage wird nicht entsprochen. Der Senat hat in Abstimmung mit den Gewerkschaften bereits 2017 das Zulagenwesen in Bremen neu geregelt. Dies umfasste auch die Erschwerniszulagen. Seinerzeit wurde seitens des Senats eine Dynamisierung und Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen abgelehnt. Bis 1998 war die sog. Polizeivollzugszulage ruhegehaltfähig. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde die Ruhegehaltfähigkeit mit einer 10jährigen Übergangszeit wieder aufgehoben. Die Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeivollzugszulage wurde bereits vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom

25. August 2011 (2 C 22/10) bestätigt. Die Polizeizulage sowie die Feuerwehr- und Justizvollzugszulage sind Stellenzulagen und werden nur für den Zeitraum der Wahrnehmung der zulagenberechtigten Tätigkeit gewährt. Stellenzulagen unterfallen nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht der verfassungsrechtlich zu gewährenden Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Die amtsangemessene Versorgung der Beamtin oder des Beamten sei grundsätzlich mit dem Ruhegehaltfähigen Grundgehalt sicherzustellen und nicht mit besoldungsrechtlichen Zusatzleistungen. Dieser Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts, die auch für die Stellenzulagen im Bereich der Feuerwehr und des Justizvollzugs greift, schließt sich der Senat an. Anhaltspunkte, wonach durch die fehlende Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen eine amtsangemessene Versorgung in diesen Bereichen nicht mehr sichergestellt wäre, sieht der Senat nicht.

Die Anhebung bzw. Dynamisierung von einzelnen Erschwerniszulagen, die bislang keiner Dynamisierung unterlagen, wird abgelehnt, da hierfür kein sachlicher Grund vorliegt.

Eine Übernahme der sog. Rettungsdienstzulage aus dem Tarifbereich auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten kann nicht erfolgen. Lediglich die in Entgeltgruppe 4 TV-L eingruppierten Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter erhalten danach eine Zulage in Höhe von 2,3 Prozent des jeweiligen Tabellenentgelts. Beschäftigte im Rettungsdienst, die Tätigkeiten auf einer höheren Qualifikationsebene wahrnehmen, erhalten dagegen keine Zulage. Eine Übertragung der tariflichen Zulage für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren, deren Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 7 ausgebracht ist, scheidet daher aus, da die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren mit der höheren Qualifikationsebene der Beschäftigten im Tarifbereich vergleichbar sind.

Die von den Gewerkschaften kritisierten und in der Anlage zur Begründung dargestellten Berechnungsmethoden zur Darstellung des Abstandes der Besoldung zum sozialrechtlichen Existenzminimums erfüllen die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Begründungspflichten. Ist der Gesetzgeber gehalten, den Umfang der Sozialleistungen realitätsgerecht zu bemessen, kann dies nicht ohne vereinfachende Annahmen gelingen. Die zu berücksichtigenden Positionen müssen notwendigerweise typisiert werden (vgl. BVerfG aaO, Rn. 52, juris). Dem Besoldungsgesetzgeber stehe es frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Ihn treffe jedoch die Pflicht, die ihm zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen auszuschöpfen, um die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen. Diesen Vorgaben genügen die in der Begründung dargestellten Berechnungen.

Bei der Darstellung des Nominallohn- und Verbraucherpreisindex für das Land Bremen und deren Fortschreibung für das Jahr 2022 greift der Senat auf die Daten des Statistischen Landesamtes Bremen zurück, soweit sie vorliegen. Das Statistische Bundesamt hat bei den Bundesstatistiken die so genannte Methodenhoheit, die Landesämter sind zuständig für die Durchführung dieser Bundesstatistiken. Die Bundesergebnisse werden zurzeit als vorläufig veröffentlicht. Länderergebnisse werden zurzeit noch nicht veröffentlicht. Im Laufe dieses Kalenderjahres erwartet das Statistische Landesamt erste vorläufige Berechnungen für Bremen. Folglich können für das Jahr 2022 nur Prognosen auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung abgegeben werden. Auch unter der Annahme, dass der Verbraucherpreisindex für das Jahr 2022 deutlich steigen sollte, bedeutet dies nicht, dass in der Gesamtschau des Zeitraums 2008 bis 2022 hier ein Parameter verletzt wäre. Denn die Gesamtschau eines fünfzehnjährigen Zeitraums soll gerade verhindern, dass sogenannte statistische Ausreißer das Gesamtergebn verfälschen.

Zu Artikel 2 (Änderung des BremBG):

Zu Nummer 1 und 2:

Die Anhebung der Grenze der Jahreseinkünfte von derzeit 12.000 Euro auf 18.000 Euro wird grundsätzlich als nicht notwendig erachtet. Dies liegt der Annahme zu Grunde, dass bei höheren Jahreseinkünften bereits eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen wird. Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst, deren Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung mehr als 450 Euro (520 Euro ab dem 1. Oktober 2022) monatlich beträgt, aber die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Ungeachtet dessen wird der Senat die Anregungen der Gewerkschaften zum Anlass nehmen, die Einkommensgrenze von 12.000 Euro zu überprüfen und ggf. zukünftig anzuheben.

Die Neuregelung der Beihilfebemessungssätze erfolgt als Maßnahme zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation. Grundsätzlich wird eine Besserstellung der Beihilfeberechtigten und ihrer berücksichtigungsfähigen Personen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erreicht. Die Feststellung des Bremischen Richterbundes, dass Bedienstete in unterschiedlichen Konstellation mit berücksichtigungsfähigen Angehörigen zukünftig schlechter gestellt seien, wird vom Senat nicht geteilt, weil die angeführten Beispiele von einer isolierten Betrachtungsweise der einzelnen berücksichtigungsfähigen Personen in einer „Beihilfegemeinschaft“ ausgehen. Zu betrachten sind aber immer alle Beihilfebemessungssätze in einer Familie insgesamt. Da Kinder zukünftig grundsätzlich einen Anspruch auf einen 80prozentigen Bemessungssatz haben und Ehegattinnen und Ehegatten ebenfalls grundsätzlich den erhöhten Bemessungssatz von 70 Prozent erhalten, kommt es nicht zu einer Verschlechterung, sondern zu einer Besserstellung der beihilfeberechtigten Personen insgesamt und im Ergebnis zu einer Verringerung der zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge, wodurch die Nettoalimentation der oder des Beihilfeberechtigten, von der oder dem die Versicherungsbeiträge zu leisten sind, entlastet wird.

Die Forderung, die Beihilfebemessungssätze für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf mindestens 70 Prozent zu erhöhen, wird vom Senat abgelehnt. Die bisherigen Bemessungssätze gelten unverändert weiter, so dass sich keine Nachteile ergeben. Darüber hinaus gilt der zukünftig höhere Bemessungssatz von 80 Prozent bei berücksichtigungsfähigen Kindern von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gleichermaßen.

Der Senat wird die Sachbearbeitung in der Beihilfe im Zuge der Ablösung des aktuell genutzten Verfahrens gemeinsam mit Hamburg und Schleswig-Holstein in Gänze digitalisieren. Ein entsprechendes Projekt ist im August 2022 gestartet. Der Echtbetrieb ist voraussichtlich für das Jahr 2024 zu erwarten. Die Aufnahme einer Verpflichtung zur Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen in das Bremische Beamtengesetz oder die Bremische Beihilfeverordnung lehnt der Senat ab, da auftretende Probleme in der Bearbeitung der Anträge nur temporär gegeben und im Übrigen nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens sind. Lösungsmöglichkeiten bezüglich temporär auftretender längerer Bearbeitungszeiten werden bereits zwischen der Beihilfefestsetzungsstelle und dem Senator für Finanzen diskutiert.

Zu Nummer 3:

Mit dem Wegfall des Beihilfeeigenbehalts für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 verfolgt der Senat das Ziel, die Nettoalimentation der unteren Besoldungsgruppen zu stärken. Einen gänzlichen Wegfall für alle Besoldungsgruppen lehnt der Senat ab, weil das Ziel damit verfehlt werden würde.

Zu Nummer 4:

Die beabsichtigte Regelung dient der differenzierten Klarstellung des betroffenen Personenkreises bezogen auf die Neufassung des § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 BremBG und hat nicht zur Folge, dass der Personenkreis zukünftig eingeschränkt wird. Die Befürchtung des DGB Bremen und der Deutschen Feuerwehrgewerkschaft ist unbegründet. Eine weitere Anpassung ist aus Sicht des Senats deshalb nicht erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des BremBeamtVG):

Zu Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 9:

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 4 vor. Das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 4 war bislang Grundlage für die Bestimmung des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts, des Mindestunfallruhegehalts sowie von Mindesteinkommengrenzen. Mit der Abstimmung auf das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 ist es erforderlich, auch die entsprechenden Prozentsätze anzupassen. Ein betragsmäßiger Nachteil entsteht hierdurch für die Betroffenen nicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des BremBesG):

Zu Nummer 3:

Die Streichung der Besoldungsgruppe A 5 hätte zur Folge, dass das erste Einstiegsamt für Beamtinnen und Beamte die Besoldungsgruppe A 6, also der ehemals sog. mittlere Dienst, darstellen würde. Damit würde man den sog. einfachen Dienst in Gänze aufgeben. Die Anforderungen an die Qualifikation auf der untersten Ebene der Justizdienste müssten angehoben werden. Das politische Ziel des Senats ist jedoch, den Zugang zum Beamtenverhältnis den Bürgerinnen und Bürgern auch mit Schulabschlüssen unterhalb eines Abiturs oder einer mittleren Reife grundsätzlich zu ermöglichen.

Zu Nummer 4:

Mit der Regelung zum Familienergänzungszuschlag, der nur dann zu gewähren ist, soweit eine weitere unterhaltspflichtige Person des Kindes keine Einkünfte hat, die den Jahresbetrag einer geringfügigen Beschäftigung übersteigen, wird das Besoldungsrecht an die tatsächlichen Lebensverhältnisse angepasst. In der Entscheidung vom 4. Mai 2020 zum Besoldungsrecht des Landes Berlin ist das Bundesverfassungsgericht von einem Prüfungsmaßstab einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie ausgegangen. Dies sei nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aber nur erfolgt, weil das Besoldungsrecht des Bundes und der Länder in seiner Struktur von einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie ausgehe. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus:

„Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum ... Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.“

(vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 47, juris).

Wie bereits in der Gesetzesbegründung zu § 35a BremBesG dargestellt, entspricht die sog. Alleinverdienstfamilie nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Folglich hat der Besoldungsgesetzgeber die Pflicht, hierauf zu reagieren und das Besoldungsrecht entsprechend „in die Zeit“ zu stellen. Dadurch kommt es zu einer bedarfsgerechten Erhöhung der kinderbezogenen Besoldungsleistungen. Dieser Lösungsansatz ist von der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gedeckt. Das Bundesverfassungsgericht gibt keinen verbindlichen Lösungsansatz vor, insbesondere nicht die Erhöhung der Grundgeh-

altssätze. Dies würde ansonsten dem weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungssetzgebers entgegenstehen.

Die Gefahr einer sog. Herdprämie durch die Einführung von einkommensabhängigen Familienergänzungszuschlägen sieht der Senat nicht. Die Regelung zum Familienergänzungszuschlag dient der Sicherstellung des verfassungsgemäßen Abstandes der Gesamtnettobesoldung einer Beamtin oder eines Beamten mit berücksichtigungsfähigen Kindern zum vergleichbaren sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau. Soweit sich die Besoldung an der sozialen Grundsicherung ausrichtet, muss auch die der Regelung der sozialen Grundsicherung immanente Einkommensbetrachtung mitberücksichtigt werden.

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand wird nicht erwartet, da die Anzahl der Anspruchsberechtigten als gering eingestuft wird. Diese Annahme erfolgt, weil der gesellschaftliche Regelfall eine Familie mit Hinzuverdienst beider Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner darstellt.

Zu Nummer 6:

Der Forderung, die Jahressonderzahlung für alle Beamtinnen und Beamten wieder einzuführen, wird nicht gefolgt. Die Gewährung der Jahressonderzahlung ist im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG nicht geboten (vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvL 10/11 -, Rn. 48, juris).

Zu Nummer 7:

Eine Neuberechnung der Erfahrungszeiten für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7, die sich bereits in der zweiten Grundgehaltsstufe befinden wird abgelehnt, da hier keine rechtliche Notwendigkeit gesehen wird.

Beteiligung der norddeutschen Länder im Rahmen der vereinbarten Konsultation:

Den norddeutschen Ländern wurde der Gesetzentwurf gemäß Beschluss Nr. 3 TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgetragen.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Anhebung der Besoldung und Versorgung um 2,8 Prozent ab dem 1. Dezember 2022:

Für den Monat Dezember 2022 entstehen Mehrausgaben in Höhe von rd. 3,1 Mio. Euro für aktive Beamtinnen und Beamte sowie für Versorgungsberechtigte. Davon entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen rd. 0,3 Mio. Euro und rd. 2,8 Mio. Euro auf das Land. Ab dem Jahr 2023 ist mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rd.

36,5 Mio. Euro für aktive Beamtinnen und Beamte sowie für den Versorgungsbereich zu rechnen. Davon entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen rd. 3 Mio. Euro und rd. 33,5 Mio. Euro auf das Land.

2. Besoldungs- und beihilferechtliche Änderungen durch Artikel 4 und 5:

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben sind derzeit nicht bezifferbar, weil sie bezüglich des Familienergänzungszuschlags von den erzielten und berücksichtigungsfähigen Einkünften der Ehepartnerinnen und Ehepartner, der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder des weiteren unterhaltspflichtigen Elternteils des Kindes abhängig sind. Für den Monat Dezember 2022 entstehen Mehrausgaben in Höhe von rd. 7,0 Mio.

Euro (rd. 0,5 Mio. € in der Stadtgemeinde Bremen und rd. 6,5 Mio. Euro im Land). Ab dem Jahr 2023 ist mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von insgesamt ca. 24,21 Mio. € zu rechnen. Davon entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen rd. 1,7 Mio. Euro und rd. 22,5 Mio. Euro auf das Land.

Besoldungsrechtliche Änderung	Mehrausgaben p.a.
Anhebung der Besoldungsgruppe A 4 auf A 5	8.856 €
Streichung erster Grundgehaltsbetrag in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7	82.623 €
Allgemeine Stellenzulage für A 5	8.645 €
Erhöhung Familienzuschlagsbeträge ausgehend von VZÄ	12.500.000 €
Familienergänzungszuschläge ausgehend von VZÄ und in der Annahme, dass ca. 25 Prozent der Beamtinnen und Beamten über keine berücksichtigungsfähigen Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder -partners und eines anderen unterhaltspflichtigen Elternteils verfügen.	6.500.000 €
Wegfall Eigenbehalt in der Beihilfe in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	176.300 €
Anhebung Beihilfebemessungssätze	1.209.656 €
Anhebung jährliche Sonderzahlung	934.175 €
Kinderbezogene jährliche Sonderzahlung	2.673.440 €
Kinderbezogene jährliche Sonderzahlung für Versorgungsbe-rechtigte	100.520 €
Gesamt	24.194.215 €

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Anhebung der Besoldung und Versorgung um 2,8 Prozent sowie der besoldungs- und beihilferechtlichen Verbesserungen durch Artikel 4 und 5 erfolgt grundsätzlich durch die globalen Vorsorgemittel für Tarif- und Besoldungserhöhungen im Produktplan 92.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. Lesung möglichst noch in der September-Sitzung.

Entwurf

**Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge
für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen
sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

**Artikel 1
Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022
(BremBBVAnpG 2022)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2022

(1) Ausgehend von den in den Anlagen 1 bis 6 sowie 8 und 9 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 30. November 2022 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 vom Hundert erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
5. die Beträge zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung,

6. die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
7. die Leistungsbezüge nach § 28 des Bremischen Besoldungsgesetzes, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen.

(2) Ausgehend von den in Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 30. November 2022 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Dezember 2022 die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro erhöht.

§ 3

Anpassung der Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2022

Die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in der Zwischenbesoldungsgruppe A 12a,
 - c) der künftig wegfallenden Ämter nach § 68 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 30. November 2022 geltenden Fassung ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze der gemäß § 76 des Bremischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 30. November 2022 geltenden Beträgen sowie
5. den sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 30. November 2022 geltenden Fassung ergebenden Betrag der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

§ 4

Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022

(1) Die Erhöhung nach §§ 2 und 3 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, soweit die in den Vorschriften genannten Bezübestandteile der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Dezember 2022 um 67,69 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 30. November 2022 geltenden Fassung genannten Beträge werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 vom Hundert erhöht.

§ 5

Rundungsregelung

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 6

Bekanntmachung der Beträge

(1) Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, Absatz 2 sowie § 3 Nummer 3 und 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Dezember 2022 geltenden Fassung.

(2) Die nach § 4 Absatz 3 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

§ 80 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040–a–1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegattin oder der nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatte,
2. die nicht selbst beihilfeberechtigte eingetragene Lebenspartnerin oder der nicht selbst beihilfeberechtigte eingetragene Lebenspartner oder
3. die nach § 35 des Bremischen Besoldungsgesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.

Einer oder einem Angehörigen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag ihrer oder seiner nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder der vergleichbaren ausländischen Einkünfte im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 12 000 Euro übersteigt.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Bemessungssatz als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. Der Bemessungssatz beträgt

1. für die beihilfeberechtigte Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1
 - a) 50 vom Hundert,
 - b) 70 vom Hundert, soweit zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind,
2. für die beihilfeberechtigte Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, mit Ausnahme der Witwen, Witwer und Waisen,
 - a) 60 vom Hundert,
 - b) 65 vom Hundert, soweit eine Angehörige oder ein Angehöriger nach Absatz 2 Satz 2 und 3 berücksichtigungsfähig ist,
 - c) 70 vom Hundert, soweit zwei Angehörige nach Absatz 2 Satz 2 und 3 berücksichtigungsfähig sind,
 - d) 75 vom Hundert, soweit drei Angehörige nach Absatz 2 Satz 2 und 3 berücksichtigungsfähig sind oder

- e) 80 vom Hundert, soweit vier oder mehr Angehörige nach Absatz 2 Satz 2 und 3 berücksichtigungsfähig sind,
 - 3. für die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegattin oder eingetragene Lebenspartnerin, den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters 70 vom Hundert,
 - 4. für die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegattin oder eingetragene Lebenspartnerin, den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers
 - a) 65 vom Hundert,
 - b) 70 vom Hundert, soweit ein Kind neben der beihilfeberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 berücksichtigungsfähig ist,
 - c) 75 vom Hundert, soweit zwei Kinder neben der beihilfeberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 berücksichtigungsfähig sind,
 - d) 80 vom Hundert, soweit drei oder mehr Kinder neben der beihilfeberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 berücksichtigungsfähig sind,
 - 5. für Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Witwergeld nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes
 - a) 70 vom Hundert, auch sofern ein Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berücksichtigungsfähig ist,
 - b) 75 vom Hundert, soweit zwei Kinder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berücksichtigungsfähig sind,
 - c) 80 vom Hundert, soweit drei Kinder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berücksichtigungsfähig sind oder
 - d) 85 vom Hundert, soweit vier Kinder oder mehr nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berücksichtigungsfähig sind,
 - 6. für berücksichtigungsfähige Kinder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes 80 vom Hundert.“
3. Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9.“
4. In Absatz 9 Nummer 1 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:
- „b) bei Aufwendungen der nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen,“

Artikel 3 **Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „65“ wird durch die Angabe „62,847“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „A 4“ wird durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. keine Einkünfte im Sinne des § 64 Absatz 6 bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze, der sich aus § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, nicht überschreiten.“
3. § 40 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „71,75“ wird durch die Angabe „69,373“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „A 4“ wird durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
4. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„§ 35a des Bremischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „25,56“ durch die Angabe „305,56“ ersetzt.
5. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. kein Einkommen im Sinne des § 64 Absatz 6 Satz 1 bis 4 bezogen werden; wobei das Einkommen außer Betracht bleibt, wenn es durchschnittlich im Monat den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze, der sich aus § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, nicht überschreitet.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Erwerbseinkommen bezieht, dass durchschnittlich im Monat den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, der sich aus § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.“

6. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Eineinhalbfachen“ durch die Wörter „von 145,04 vom Hundert“ und die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des Eineinhalbfachen“ werden durch die Wörter „von 145,04 vom Hundert“ und die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
 - bb) Der letzte Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1 sowie eines durchschnittlichen Monatsbetrages, der die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt.“
7. Dem § 83 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind, ist über den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Wegfall der Aufschubgründe zu entscheiden; der Anspruch auf Altersgeld entsteht abweichend von Satz 1 mit dem Wegfall der Aufschubgründe.“
8. § 85 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
- „1. um ein Viertel, wenn das erzielte Einkommen durchschnittlich im Monat den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt, aber nicht mehr als das Eineinhalbfache des Altersgeldes beträgt,
 2. um die Hälfte, wenn das erzielte Einkommen durchschnittlich im Monat den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt und mehr als das Eineinhalbfache, aber nicht mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt,
 3. um drei Viertel, wenn das erzielte Einkommen durchschnittlich im Monat den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt und mehr als das Zweifache, aber nicht mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt.“
9. In § 89 Absatz 1 Nummer 1 wird vor der Angabe „17,“ die Angabe „16 Absatz 3,“ und nach der Angabe „17,“ die Angabe „§ 40 Absatz 3,“ eingefügt.
10. Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 35 Stufen des Familienzuschlags“ wird die Angabe „§ 35a Familienergänzungszuschlag“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79 Übergangsvorschrift zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5“.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „und Familienergänzungszuschlag“ eingefügt.
3. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
4. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Familienergänzungszuschlag

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 wird ein nicht ruhegehaltfähiger kinderbezogener Familienergänzungszuschlag zum Familienzuschlag gemäß Anlage 5 gewährt. Der Familienergänzungszuschlag nimmt nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach Maßgabe der Anlage 5 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter,

1. denen der Familienzuschlag der Stufe 2 für ein Kind oder Stufe 3 für zwei Kinder nach § 35 Absatz 2 gewährt wird sowie
2. deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes nicht über
 - a) einen monatlichen Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte verfügt, der den Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder
 - b) einen aufaddierten Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder

vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Kalenderjahr verfügt, der das Zwölfwache des Höchstbetrags der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.

(3) Wird abweichend von Absatz 2 Nummer 1 der Familienzuschlag nach § 35 Absatz 2 für mehr als zwei Kinder gewährt, erhöhen sich ab dem dritten Kind und für jedes weitere Kind die nach Absatz 2 Nummer 2 a) oder b) anzusetzenden Höchstbeträge je Kind um den nach Absatz 2 Nummer 2 a) oder b) anzusetzenden Höchstbetrag.

(4) Zu den Einkünften nach Absatz 2 zählen auch Leistungen im Sinne des § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz.

(5) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sind als Anspruchsberechtigte verpflichtet, der bezügelnden Stelle den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach Absatz 2 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der bezügelnden Stelle sind die Anspruchsberechtigten verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Gewährung des Familienergänzungszuschlags erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen. Kommen die Anspruchsberechtigten der ihnen auferlegten Mitwirkungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihnen der Familienergänzungszuschlag ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

(6) § 35 Absatz 8 gilt entsprechend.“

5. § 42 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 5, A 6, A 7 oder A 8 zugeordnet ist

c) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,

d) in der Besoldungsgruppe A 9,“

6. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von

1. 1 500 Euro in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6,

2. 1 200 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8,

3. 900 Euro in der Besoldungsgruppe A 9 sowie

4. 710 Euro in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „25,56“ durch die Angabe „305,56“ ersetzt.

7. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Übergangsvorschrift zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5

(1) Die am 30. November 2022 im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 4 mit der Amtsbezeichnung „A m t s m e i s t e r i n, A m t s m e i s t e r“ werden am 1. Dezember 2022 in das Amt „O b e r a m t s m e i s t e r i n, O b e r a m t s m e i s t e r“ der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

(2) Die am 30. November 2022 im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 4 mit der Amtsbezeichnung „Justizhauptwachmeisterin, Justizhauptwachmeister“ werden am 1. Dezember 2022 in das Amt „Erste Justizhauptwachmeisterin, Erster Justizhauptwachmeister“ der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

(3) Die am 30. November 2022 in der Anlage 1 der jeweiligen Stufe 1 der Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 zugeordneten Beamtinnen und Beamten werden am 1. Dezember 2022 der jeweiligen Stufe 2 der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 zugeordnet; am 1. Dezember 2022 beginnt das weitere Aufsteigen in den Stufen im Sinne des § 25 Absatz 3.“

8. Die Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 4 wird wie folgt gefasst:

„Keine Ämter“

b) Die Besoldungsgruppe A 5 wird wie folgt gefasst:

„Erste Justizhauptwachmeisterin ¹⁾²⁾³⁾, Erster Justizhauptwachmeister ¹⁾²⁾³⁾
O b e r a m t s m e i s t e r i n ¹⁾³⁾, O b e r a m t s m e i s t e r ¹⁾³⁾“

Fußnoten:

1) Als Einstiegsamt.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.“

c) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktorin der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung“ gestrichen.

- d) In der Besoldungsgruppe B 2 werden den Amtsbezeichnungen die Amtsbezeichnungen
- „Direktorin des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen, Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen
- Direktorin des Landesamtes Geoinformation Bremen, Direktor des Landesamtes Geoinformation Bremen“ vorangestellt.
- e) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Landesschulrätin, Landesschulrat“ gestrichen.
9. In der Anlage IV – Künftig wegfallende Ämter – wird in der Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung und den Funktionszusätzen „Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule –mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –mit Oberstufe“ die Amtsbezeichnung „Direktorin der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung“ eingefügt.
10. Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Die Bremische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2020 (Brem.GBl. S. 60 — 2042–e–1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist die Ehefrau oder der Ehemann (Ehegattin oder Ehegatte); die nachfolgenden Vorschriften, in denen auf die Ehegattin oder den Ehegatten Bezug genommen wird, gelten entsprechend für die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner.

(2) Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn sie beim Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach besoldungs- oder beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähig sind.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder der vergleichbaren ausländischen Einkünfte der oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 12 000 Euro übersteigt. Sofern sich die Einkünfte im Jahr der Stellung des Beihilfeantrages verringert haben, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung der nachgewiesenen reduzierten Einkünfte neu berechnet. Die Neuberechnung

erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Beihilfe wird als prozentualer Anteil (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt.

(2) Der Bemessungssatz

1. für die beihilfeberechtigte Person nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 beträgt
 - a) 50 vom Hundert oder
 - b) 70 vom Hundert, soweit zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind,
2. für die beihilfeberechtigte Person nach § 1a Absatz 1 Nummer 2 beträgt
 - a) 60 vom Hundert,
 - b) 65 vom Hundert, soweit eine Angehörige oder ein Angehöriger nach § 1b Absatz 1 oder 2 berücksichtigungsfähig ist,
 - c) 70 vom Hundert, soweit zwei Angehörige nach § 1b Absatz 1 oder 2 berücksichtigungsfähig sind,
 - d) 75 vom Hundert, soweit drei Angehörige nach § 1b Absatz 1 oder 2 berücksichtigungsfähig sind oder
 - e) 80 vom Hundert, soweit vier oder mehr Angehörige nach § 1b Absatz 1 oder 2 berücksichtigungsfähig sind,
3. für die berücksichtigungsfähige Angehörige oder den berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 1b Absatz 1 einer beihilfeberechtigten Person nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 70 vom Hundert,
4. für die berücksichtigungsfähige Angehörige oder den berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 1b Absatz 1 einer beihilfeberechtigten Person nach § 1a Absatz 1 Nummer 2
 - a) 65 vom Hundert,
 - b) 70 vom Hundert, soweit ein Kind neben der beihilfeberechtigten Person nach § 1a Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigungsfähig ist,
 - c) 75 vom Hundert, soweit zwei Kinder neben der beihilfeberechtigten Person nach § 1a Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigungsfähig sind,

- d) 80 vom Hundert, soweit drei oder mehr Kinder neben der beihilfeberechtigten Person nach § 1a Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigungsfähig sind,
5. für Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Witwergeld nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes
 - a) 70 vom Hundert, auch sofern ein Kind nach § 1b Absatz 2 berücksichtigungsfähig ist,
 - b) 75 vom Hundert, soweit zwei Kinder nach § 1b Absatz 2 berücksichtigungsfähig sind,
 - c) 80 vom Hundert, soweit drei Kinder nach § 1b Absatz 2 berücksichtigungsfähig sind oder
 - d) 85 vom Hundert, soweit vier Kinder oder mehr nach § 1b Absatz 2 berücksichtigungsfähig sind,
 6. für berücksichtigungsfähige Kinder nach § 1b Absatz 2 sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld nach § 1a Absatz 1 Nummer 3 nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes 80 vom Hundert.

(3) Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Lagen abweichend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Antragstellung in dem Zeitraum, in dem die beihilfefähigen Aufwendungen entstanden sind, Verhältnisse vor, die bei Zugrundelegung für die Bemessung zu einem höheren Satz führen würden, ist der höhere Bemessungssatz anzuwenden.“

 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
3. Dem § 12a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 mit Anspruch auf Dienstbezüge sowie für Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge, deren Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, in den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 ausgebracht ist.“

Artikel 6

Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,74“ durch die Angabe „3,84“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,66“ durch die Angabe „3,76“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,32“ durch die Angabe „4,44“ ersetzt.

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. Dezember 2022 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 2, Nummer 5, Nummer 6 Buchstabe b, bb und Nummer 8 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Entwurf

Gesetz über die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen 2022 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2022 vor. Zudem setzt der Gesetzentwurf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 ab dem 1. Dezember 2022 zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation um.

Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts

Nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes und § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit der regelmäßigen Anpassung der Bezüge wird eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums sichergestellt.

Zur Frage, ob die gewährten Besoldungsleistungen noch amtsangemessen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Landesbesoldungsrecht im Bereich der Besoldungsordnung R in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 erstmalig konkret Stellung genommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09, Beschluss vom 17. November 2015, u. a. 2 BvL 19/09).

Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, BVerfG - 2 BvL 6/17) bestätigt und überdies weiter konkretisiert.

Danach ist im Rahmen einer Gesamtschau und mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren fünf Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln. Soweit ein Parameter aufgrund der vorliegenden Daten erfüllt ist, also der zulässige Schwellenwert überschritten wird, wäre die Vermutung einer nicht-amtsangemessenen Alimentation gegeben. Im Falle einer vermuteten Unteralimentation folgen weitere Prüfungsschritte.

Der zweite Prüfungsschritt beinhaltet die Heranziehung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien, die der Dienstherr gewährt, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes sicherzustellen. Sollte auch auf der zweiten Prüfungsstufe eine vermutete Unteralimentation nicht widerlegt werden können, so wäre in einem dritten Prüfungsschritt zu klären, ob die Unteralimentation aufgrund miteinander konkurrierender Verfassungswerte, konkret das Verbot der haushaltsrechtlichen Neuverschuldung und der Einhaltung der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse sowie des Alimentationsprinzips, ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Kommt der Gesetzgeber im ersten Prüfungsschritt bereits zum Ergebnis, dass keine Unteralimentation vermutet wird, können die weiteren Prüfungsschritte unterbleiben. Je deutlicher ein Parameter im ersten Prüfungsschritt durch die gewährte Besoldung verletzt wird, desto größer sind die Anforderungen des Besoldungsgesetzgebers an die Darstellung der alimentationsunterstützenden Leistungen auf einer zweiten Prüfungsstufe.

Hinsichtlich der Prüfung der Parameter ist im Ergebnis zusammenfassend festzustellen, dass mit der geplanten Anpassung der Bezüge im Jahr 2022 eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt wird. Folglich ist eine Unteralimentation bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu verneinen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022):

Artikel 1 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022) beinhaltet die Übertragung des Tarifiergebnisses im Bereich des TV-L zwischen der Tarifgemeinschaft des öffentlichen Dienstes der Länder (TdL) und den Spitzenverbänden der Gewerkschaften vom 29. November 2021 in Potsdam auf die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen.

Die Einigung sieht in den zentralen Punkten eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent sowie eine Erhöhung der Auszubildendenvergütung um 50 Euro jeweils zum 1. Dezember 2022 vor.

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen wurden letztmalig am 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent und die Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2020 um 50 Euro erhöht. Da die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) regelmäßig anzupassen sind, ist das Ergebnis im Bereich des TV-L vom 29. November 2021 auf die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und wirkungsgleich zu übertragen.

Daraus folgt eine Erhöhung der Besoldungsbezüge, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen, um 2,8 Prozent in allen Besoldungsgruppen zum 1. Dezember 2022. Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht. Die Erhöhungen der Besoldungsbezüge werden auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übertragen.

Die weitere Einigung vom 29. November 2021 zwischen der TdL und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung in Höhe von einmalig 1.300 Euro bzw. 650 Euro für die Auszubildenden wurde bereits auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter durch Artikel 1 des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021 (Brem.GBl. S. 200 des Jahres 2022) zeit- und wirkungsgleich übertragen.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2022):

Nach § 18 Abs. 1 BremBesG ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer Anpassung der Besoldung hat der Gesetzgeber nach Art. 33 Abs. 5 GG einen weiten Gestaltungsspielraum. Für eine Besoldungsanpassung müssen sachliche Gründe erkennbar sein. Die Mindestanforderungen und Grenzen des Art. 33 Abs. 5 GG sind zu berücksichtigen. Das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentationsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein ihrem Dienstrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung entsprechender und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessener Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gewährt wird. Bei der Bestimmung der Amtsangemessenheit spiegeln Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wieder. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifabschlüsse im TV-L-Bereich zumindest Indizwirkung für eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards haben.

Die Anpassung in § 2 orientiert sich am Tarifabschluss vom 29. November 2021 der Tarifvertragsparteien im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder.

Durch die Übertragung des Tarifergebnisses im Bereich des TV-L auf die Anpassung der Besoldung im Land Bremen und aufgrund der durch Artikel 4 und 5 umzusetzenden besoldungs- und beihilferechtlichen Änderungen werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation erfüllt.

Im Einzelnen:

I. Erste Prüfungsstufe

Im Rahmen der ersten Prüfungsstufe wird anhand von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt.

Seit dem Jahr 2015 prüft das Bundesverfassungsgericht die Amtsangemessenheit der Alimentation zunächst anhand von fünf Parametern, denen eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt. Die Heranziehung dieser volkswirtschaftlichen Parameter (1. bis 3.), des besoldungsinternen Vergleichs (4.), wobei auch der Abstand der Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau zu überprüfen ist, sowie des Vergleichs der Besoldungsentwicklung in den Ländern und auf Bundesebene (5.) und deren mögliche Überschreitung von noch zulässigen Schwellenwerten, kann zunächst eine Vermutung für eine unzureichende, nicht verfassungsgemäße Besoldung begründen. Dabei reicht es für die Vermutung einer Unteralimentation aus, wenn in einem Parameter die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Schwellenwerte verletzt werden.

Dieser Prüfungsansatz darf aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung unter Rückgriff auf statistische Daten exakt berechnen lassen könnte.

Anhand der Parameter 1. bis 3. ist zunächst eine Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifentgelte im Bereich des TV-L, des Nominallohnindex im Land Bremen sowie des Verbraucherpreisindex im Land Bremen über einen aussagekräftigen Zeitraum von 15 Jahren hinweg vorzunehmen.

Die hierbei regelmäßig heranzuziehenden Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung oder -höhe und der Vergleichsgröße vorliegt, haben lediglich Orientierungscharakter. Sie sollen vor allem Indizien für eine mögliche Unteralimentation herausarbeiten. Vor diesem Hintergrund haben die Berechnung der Parameter einfachen und klaren Regeln zu folgen.

Eine "Spitzausrechnung", bei der insbesondere alle Veränderungen der Besoldung, aber auch der Tarifentgelte abgebildet werden, ist dagegen nicht erforderlich (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 30, juris).

1. Erster Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Entgelterhöhungen im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder im Fünfzehnjahreszeitraum

Die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Bremen wird sich im Betrachtungszeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2022 im Verhältnis zur vergleichbaren Entwicklung der Tarifentgelte im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht angegebenen zulässigen Schwellenwertes in Höhe von 5 Prozent bewegen (vgl. zum zulässigen Schwellenwert: BVerfG, Beschluss v. 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 36, juris). Anhand des ersten Parameters ist somit **keine** Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

In den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 10 im Land Bremen haben sich die Dienstbezüge im Verhältnis zu den Tarifentgelten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2022 um 0,37 Prozent günstiger entwickelt. Dagegen bleiben die Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R, und W im Land Bremen im Verhältnis zur Entwicklung der Tarifentgelte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2022 zurück. Dieser Rückstand beträgt allerdings nur 2,2 Prozent und unterschreitet den zulässigen Schwellenwert von 5 Prozent deutlich.

Einzelheiten zu der Entwicklung der Dienstbezüge und der Tarifentgelte im Bereich des TV-L sind dem Anhang, Anlage 1a zu dieser Begründung zu entnehmen.

2. Zweiter Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum

Die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Bremen wird sich im Betrachtungszeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2022 im Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht angegebenen zulässigen Schwellenwertes in Höhe von 5 Prozent bewegen (vgl. zum zulässigen Schwellenwert: BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 38, juris). Anhand des zweiten Parameters ist somit **keine** Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

In den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 10 im Land Bremen ist ein Rückstand in Höhe von 1,38 Prozent gegenüber der Entwicklung des Nominallohnindex festzustellen. Die Entwicklung der Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R, und W im Land Bremen bleibt um 4,0 Prozent im Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Hierbei handelt es sich um einen deutlichen Abstand zum Nachteil der Besoldung. Allerdings wird der noch zulässige Schwellenwert von 5 Prozent ebenfalls eingehalten.

Einzelheiten zu der Entwicklung der Besoldung und des Nominallohnindex im Land Bremen sind dem Anhang, Anlage 1a zu dieser Begründung zu entnehmen. Bei der Darstellung des Nominallohnindex für das Land Bremen und der Fortschreibung für das Jahr 2022 wird auf die Daten des Statistischen Landesamtes Bremen zurückgegriffen, soweit sie vorliegen. Da zum Zeitpunkt der zweiten Senatsbefassung durch das Statistische Landesamt Bremen noch keine gesicherten Ergebnisse für das Land Bremen im Jahr 2022 veröffentlicht wurden, wird eine Prognose auf Grundlage der bisherigen Entwicklung abgegeben und für das Jahr 2022 von einem Nominallohnindex von 2,3 Prozent ausgegangen. Anhaltspunkte, wonach im Jahr 2022 die Löhne im Land Bremen durchschnittlich stärker gestiegen sind bzw. noch stärker steigen werden, sind nicht ersichtlich.

3. Dritter Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum

Die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Bremen wird sich im Betrachtungszeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2022 im Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht angegebenen zulässigen Schwellenwertes in Höhe von 5 Prozent bewegen (vgl. zum zulässigen Schwellenwert: BVerfG, Beschluss v. 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 41, juris). Anhand des dritten Parameters ist **keine** Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Für das Jahr 2022 werden die bereits vorliegenden Werte des Statistischen Landesamtes aus den Monaten Januar bis Juni 2022 (44,3) addiert und durch sechs Monate geteilt. Es ergibt sich ein Index von 7,4 Prozent.

In den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 10 im Land Bremen ist ein Vorsprung der Besoldung in Höhe von 8,11 Prozent gegenüber der Entwicklung des Verbraucherpreisindex festzustellen. Die Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R, und W im Land Bremen haben sich ebenfalls deutlich günstiger entwickelt im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex im Land Bremen, nämlich um 5,73 Prozent.

Einzelheiten zu der Entwicklung der Besoldung und des Verbraucherpreisindex im Land Bremen sind dem Anhang, Anlage 1a zu dieser Begründung zu entnehmen. Dabei ist die Prognose zur Fortschreibung des Verbraucherpreisindex für das Jahr 2022 in Höhe von 7,4 Prozent nachvollziehbar. Ungeachtet dessen wäre aber auch bei einem tatsächlich deutlich höheren Verbraucherpreisindex im Land Bremen für das Jahr 2022 im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise eine unzulässige Überschreitung des Schwellenwertes von 5 Prozent nicht zu befürchten. Grund hierfür ist, dass bis einschließlich dem Jahr 2020 der Verbraucherpreisindex im Land Bremen moderat gestiegen ist.

4. Vierter Parameter

Systeminterner Besoldungsvergleich

Der systeminterne Besoldungsvergleich ist in zwei Schritten zu prüfen:

Zunächst ist die Veränderung der Abstände der Grundgehälter der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W zu prüfen. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot beträfe insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erwiese. Die indizielle Bedeutung für die verfassungswidrige Ausgestaltung der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe ist dabei umso größer, je näher diese an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt und je deutlicher der Verstoß ausfällt.

4.1. Besoldungsinterner Vergleich der Grundgehälter

Hierbei ist zu prüfen, ob es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein Indiz für eine widerlegbare Unteralimentation wäre gegeben, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 45, juris).

In dem zu untersuchenden Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 ist keine Verletzung des Abstandsgebots zwischen den Grundgehaltssätzen der einzelnen Besoldungsgruppen gegeben. Die Anpassung der Dienstbezüge erfolgte stets zeit- und inhalts- gleich für alle bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter.

Das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abstandsgebot wurde eingehalten (siehe Anhang, Anlage 1b zu dieser Begründung).

4.2. Mindestabstand der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau (siehe Anhang, Anlage 2 zu dieser Begründung)

Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass die Nettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten beziehungsweise einer Richterin oder eines Richters einen Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau einzuhalten hat. Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz. Er besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergeldes) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 47 ff., juris).

4.2.1. Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus einer vierköpfigen Familie

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 50, juris).

Das alimentationsrelevante Grundsicherungsniveau errechnet sich anhand der sozialrechtlichen Regelbedarfe, der Kosten der Unterkunft, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, der Kinderbetreuungskosten und der sogenannten „Sozialtarife“. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die derzeit zusammen mit den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Kern des Grundsicherungsniveaus bilden, beruhen nur teilweise auf gesetzgeberischen Pauschalierungen.

4.2.1.1. Regelbedarfe

Für zwei in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Ehegatten ist gemäß § 20 Absatz 4 SGB II die Regelbedarfsstufe zwei anzuerkennen. Pro Person ergibt sich ab dem 1. Januar 2022 ein Betrag von 404 Euro monatlich.

Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern kann auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 54, juris).

Für das Jahr 2022 ermittelt sich der Regelbedarf für Kinder wie folgt:

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5 Jahre) erhalten 285 Euro monatlich, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren erhalten 311 Euro monatlich und Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten 376 Euro monatlich. Der sich daraus ergebende gewichtete Durchschnitt von 316,78 Euro pro Kind bemisst sich nach der jeweiligen Verweildauer in der jeweiligen Stufe, multipliziert mit dem jeweiligen Regelbedarf. Das Ergebnis wird dann auf die 18 Lebensjahre aufgeteilt.

4.2.1.2. Kosten für Unterkunft und Heizkosten

Das Bundesverfassungsgericht greift auf die länderspezifischen Statistiken zu Wohnsituation und Wohnkosten der Bundesagentur für Arbeit zurück, die die Wohnverhältnisse von Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitssuchende beschreiben.

Die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft wird demnach realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und in ihrer Auskunft übermittelten Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Bei dieser Messgröße handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist.

Diese Statistik enthält auch die realitätsgerecht anerkannten Werte für Heizkosten, so dass ein Rückgriff auf den bundesweiten Heizspiegel entbehrlich ist. Dem Besoldungsgesetzgeber steht es insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen Methodik zu bestimmen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 53, juris).

Für die Berechnung wird der Wert des Bundeslandes Bremen zugrunde gelegt, der sich aus den Werten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zusammensetzt. Zur Verfügung steht die Statistik aus den Berichtsjahren 2017 bis 2021. Für das Jahr 2021 betragen die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung monatlich 1.044 Euro. Für das Jahr 2022 liegen die Werte im Zeitpunkt dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht vor. Es wird eine Steigerung um 3 Prozent für das Jahr 2022 Jahr auf volle Euro gerundet zugrunde gelegt.

4.2.1.3. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Der Bundesgesetzgeber hat über den Regelbedarf hinaus für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Bildung und Teilhabe) gesondert erfasst. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass auch diese Bedarfe zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf zählen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 64). Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus im Ausgangspunkt sind alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant. Bedarfe, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb auch nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können außer Ansatz bleiben (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 67, juris).

In die Berechnung einbezogen werden Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, der persönliche Schulbedarf, Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegungen sowie die Kosten der Teilhabe an sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt für 18 Jahre zu bilden. Ausgegangen wird dabei zunächst von Beträgen, für deren Höhe sich aus den sozialrechtlichen Vorschriften ein Anhaltspunkt ergibt (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 143, juris).

Im Jahr 2022 beträgt der persönliche Schulbedarf 154,50 Euro je Schuljahr. Pro Kind ergibt sich daraus ein gewichteter Durchschnittswert von 103,00 Euro jährlich.

Für Schul- und Kitaausflüge dienen als Berechnungsgrundlage die von der Senatorin für Kinder und Bildung ermittelten Beträge für Schulausflüge, Ausreisen und Klassenfahrten aus dem Jahr 2019. Differenziert wird dabei zwischen den Altersgruppen bis sechs Jahren in Kindertagesstätten und von sechs Jahren bis unter 18 Jahren bei den Schulen. Für Tagesausflüge bei Kindertagesstätten darf pro Kitajahr pro Kind maximal ein Betrag von 25 Euro und für den auswärtigen Verbleib mit Übernachtung maximal ein Betrag von 75 Euro pro Kind beantragt werden. Für den Bereich Schulen wurden die im Durchschnitt tatsächlich ausgezahlten Beträge für Klassenfahrten in Höhe von 206,21 Euro und Tagesausflügen in Höhe von 12,28 Euro pro Kind aus dem Jahr 2019 herangezogen. Die Beträge wurden nach Lebensjahren gewichtet und bis zum Jahr 2022 jährlich fiktiv um einen Faktor von 3 Prozent erhöht, da die Jahre 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie kein repräsentatives

Ergebnis als Berechnungsgrundlage ergeben hätten. Somit ergibt sich als Aufwendung für Schul- und Klassenfahrten ein anzusetzender Durchschnittsbetrag von 195,60 Euro jährlich pro Kind.

Die Teilnahme eines Kindes am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagesstätte, der Schule oder im Hort ist für SGB II-Empfängerinnen und Empfänger kostenlos. Der reguläre Verpflegungsbeitrag beträgt hier monatlich 35 Euro pro Kind. Davon ausgehend, dass Kinder erst frühestens ab dem 1. Lebensjahr an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, ergibt sich bis zum 18. Lebensjahr ein gewichteter Betrag in Höhe von 397 Euro jährlich pro Kind.

Denkbar wäre noch, die Kinderbetreuungskosten, die Eltern zu erbringen haben, in die Berechnung einzubeziehen. In § 19a des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindergartenpflegegesetzes (BremKTG) ist geregelt, dass seit dem 1. August 2019 Eltern für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt in Bremen jedoch keine Kindergartenbeiträge für öffentlich geförderte Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen zahlen müssen. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt die Festsetzung der Beiträge einkommensabhängig. Gemäß der Anlage zum Ortsgesetz über Beiträge für Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 entfällt der Kindergartenbeitrag bei einer Haushaltsgröße von 4 Personen bis zu einem Jahreseinkommen von bis zu 33.745 Euro. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, zu dem die Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird. Bei einer wesentlichen Verbesserung der Einkommensverhältnisse müssen die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung der Besoldung zur Ermittlung des Abstandes zur Grundsicherung ist in diesem Fall das Jahr 2021 und die unterste Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1 zugrunde zu legen, da dies als Prüfmaßstab für eine maßgebliche Veränderung der Einkommensverhältnisse der Betroffenen im Jahr 2021 heranzuziehen ist. Das Jahreseinkommen in der Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1 überstieg die Grenze zur Zahlung von Kindergartenbeiträgen nicht; ein etwaiger geldwerter Vorteil wird nicht berücksichtigt.

Ferner werden gemäß § 28 Absatz 7 SGB II für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt. Es wurde bei der Berechnung davon ausgegangen, dass Aufwendungen für z. B. Vereinsmitgliedschaft etc. erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres anfallen können. Der gewichtete jährliche Durchschnittswert beträgt demnach 140 Euro jährlich pro Kind.

Insgesamt ist der gewichtete Wert für Bildung und Teilhabe pro Kind mit 835,60 Euro und somit für zwei Kinder mit 1671,20 Euro jährlich anzusetzen.

4.2.1.4. Sozialtarife (StadtTicket, ÖPNV-Nahverkehrsticket)

Das Bundesverfassungsgericht stellt weiterhin fest, dass auch sogenannte Sozialtarife für die Berechnung des Grundsicherungsniveaus heranzuziehen sind (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 69, juris). Vornehmlich geht es dabei um Dienstleistungen im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge, insbesondere öffentlicher Nahverkehr, Besuche von Museen, Theater, Schwimmbad etc. Diese geldwerten Vorteile werden nicht in der Statistik der Grundsicherung erfasst, dürfen aber nicht unberücksichtigt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht ist sich der Schwierigkeit bewusst, standardisierte Aussagen zu diesem Punkt zu treffen, da keine statistischen Auswertungen der Grundsicherungsbehörden zu den Sozialtarifen vorgenommen werden. Gleichwohl wurden pauschalisierte Annahmen in die Berechnung einbezogen.

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger werden auf Antrag von der Beitragspflicht zum Rundfunkbeitrag befreit (vgl. § 4 Absatz 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Der sich daraus ergebende geldwerte Vorteil beträgt 220,32 Euro jährlich. Der sogenannte „Bremen-Pass“ ermöglicht ermäßigten Eintritt in Museen, Zoos etc. Es wurde pauschalierend festgestellt, dass eine Familie zweimal jährlich ein Museum o.ä. besucht. Die Ersparnis für ein Jahr wurde mit 56 Euro pauschal angesetzt. Der Gesamtbetrag ist aus der Anlage 2 des Anhangs zur Begründung ersichtlich.

Etwaige Einsparungen beim ÖPNV ergeben sich durch das StadtTicket Bremen u.a. für Personen, die die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten. Das ermäßigte Nahverkehrsticket/StadtTicket zum Preis von 25 Euro monatlich für Erwachsene und kostenlos für Kinder und Jugendliche berechtigt zur Nutzung aller öffentlicher Verkehrsmittel im Liniennetz des VBN auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen. Der spezifische geldwerte Vorteil ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Monatstickets von zwei Erwachsenen, bei denen der Erwerb eines Jobtickets der Beamtin oder des Beamten zusätzlich berücksichtigt wurde. Weiterhin wurden die Beförderungskosten für die Kinder entsprechend gewichtet, da Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres kostenfrei im ÖPNV befördert werden. Das 9-Euro-Ticket für die Zeit von Juni 2022 bis August 2022 als Teil des Energie-Entlastungspaketes der Bundesregierung wurde in der Berechnung berücksichtigt. Es ergibt sich eine durchschnittliche Einsparung pro erwachsener Person im Jahr 2022 von 298,35 Euro und pro Kind von 387,68 Euro. Der Gesamtbetrag beträgt 1372,00 Euro.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist nicht davon auszugehen, dass das StadtTicket von 100 Prozent der SGB II-Bezieherinnen - und -Bezieher genutzt wird. Seitens der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) werden keine Daten über den tatsächlichen Bezug erfasst. Bei der Gegenüberstellung der Kosten wurde von einer pauschalierten Nutzung im Umfang von 70 Prozent des entstehenden geldwerten Vorteils ausgegangen. Zudem ist auf Seiten der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen, dass das reguläre ÖPNV-Ticket der BSAG die sogenannte Mitnahmemöglichkeit für weitere Erwachsene und Kinder an Wochenenden ermöglicht. Nach wertender Betrachtung sind somit geringere Kosten für die Beamtin oder den Beamten bezüglich der Finanzierung von ÖPNV-Tickets, die in der Familie genutzt werden, zu erwarten. Aus den genannten Erwägungen ergibt sich ein verbleibender geldwerter Vorteil im Bereich der Nutzung des ÖPNV von 960,40 Euro jährlich im Grundsicherungsbedarf.

4.2.1.5. Berücksichtigung des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes

Das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz der Bundesregierung ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Die sich hieraus ergebenden Leistungen an erwachsene Leistungsberechtigte von 200,00 Euro pro Person der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 und die Gewährung einer monatlichen Zahlung für Kinder in Form eines Sofortzuschlags ab dem 1. Juli 2022 (sechs Monate in 2022) wurden in die Berechnung einbezogen.

4.2.2. Gegenüberstellung der Nettoalimentation und der Grundsicherung Einhaltung des Abstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung bei Familien mit zwei Kindern

Dem Grundsicherungsbedarf ist die Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie in der ersten Stufe der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe gegenüberzustellen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 74). Berechnungsgrundlage ist die Besoldung in ihrer Gesamtheit. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 73, juris).

Für die Jahresbruttoberechnung werden nachfolgend die Bezügebestandteile für die Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 (unterste Besoldungsgruppe und Stufe ab dem 1. Dezember 2022) zugrunde gelegt. Die Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 stellt ab dem 1. Dezember 2022 den Ausgangspunkt für die Bewertung der amtsangemessenen Alimentation im Land Bremen dar.

Diese umfasst neben der Grundbesoldung der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 die Allgemeine Stellenzulage, die Familienzuschläge, die jährliche Sonderzahlung (Grundbetrag) und die jährliche kinderbezogene Sonderzahlung. Angesichts der Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich hat die Bundesregierung zur Entlastung im Jahr 2022 das Steuerentlastungsgesetz auf den Weg gebracht. Die Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 Euro brutto für jede steuerpflichtige Person wurde als Einmalzahlung entsprechend berücksichtigt. Weiterhin berücksichtigt wurde der einmalige steuerfreie Kinderbonus in Höhe von 100,00 Euro pro Kind.

Zur Ermittlung der Jahresnettoalimentation sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 76, juris). Die Beträge wurden anhand der Auskunft des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) vom 4. November 2021 ermittelt. Der durchschnittliche monatliche Gesamtbetrag für eine vierköpfige Alleinverdienstfamilie unter Berücksichtigung der zum 1. Dezember 2022 geänderten Beihilfebemessungssätze (Beihilfe Beamtin/Beamter 70 Prozent; Partnerin bzw. Partner als beihilfeberechtigte Person 70 Prozent; erstes Kind 80 Prozent; zweites Kind 80 Prozent) wurde vom PKV-Verband im Jahr 2020 mit durchschnittlich 540 Euro monatlich angesetzt. Dieser Betrag wurde bis zum Jahr 2022 mit einer Steigerungsrate von 3 Prozent auf 572,89 Euro monatlich hochgerechnet. Die anzusetzende Jahressumme für die private Krankenversicherung beträgt 6.874,68 Euro.

Bezüglich der Beiträge in der Pflegeversicherung wurde ebenso verfahren, ausgehend von einem durchschnittlichen Betrag von 16,70 Euro monatlich pro Person im Jahr 2020 erhöht sich der Betrag auf 17,72 Euro monatlich im Jahr 2022. Die Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei. Im Ergebnis ist ein Jahresbeitrag von 425,28 Euro zu berücksichtigen.

Weiterhin werden vom Bruttoeinkommen die Steuern unter Zugrundelegung der Steuerklasse drei und 2,0 Kinderfreibeträgen abgezogen. Dabei ist auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist das Kindergeld. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 79, juris). Der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des nach dem „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. BEG-Anteil). Dieser beträgt nach Mitteilung des PKV-Verbandes 464,40 Euro für das Jahr 2020 und wurde gegenüber den gemeldeten Werten um 3 Prozent pro Jahr auf 492,69 Euro hochgerechnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat es gebilligt, dass die Berechnungen auf den vom Bundesministerium der Finanzen im Internet zur Verfügung gestellten Lohnsteuerrechner gestützt werden. Bei Steuerklasse drei und zwei Kinderfreibeträgen fallen weder Solidaritätszuschlag noch Kirchensteuer an (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 148, juris).

Im Ergebnis zeigt die Berechnung der Anlage 2 des Anhangs zur Begründung, dass ab dem 1. Dezember 2022 die in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 gewährte Alimentation einer vierköpfigen Familie mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt.

4.3. Einhaltung des Abstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung jeweils bei Familien mit drei und mehr Kindern (siehe Anhang, Anlage 3 zu dieser Begründung)

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 im 2. Leitsatz ausgeführt, dass der Besoldungsgesetzgeber bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen darf, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist, als die Befriedigung eines äußeren Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

4.3.1. Regelbedarfe

Für die Berechnung wird auf die Ausführungen zu den Regelbedarfen für Kinder unter 4.2.1.1. zurückgegriffen.

4.3.2. Kosten der Unterkunft

Die von der Bundesagentur für Arbeit herangezogenen statistischen Auswertungen zu den Kosten der Unterkunft (siehe unter 4.2.1.2.) ermöglichen eine realitätsgerechte Erfassung der absoluten Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für eine Familie. Für die Berechnung der Grundsicherung einer Familie mit drei Kindern geht es jedoch

darum, den Mehrbetrag zu ermitteln, der im Vergleich zu einer Familie mit zwei Kindern zugestanden wird. Der relative Unterschied der Kosten der Unterkunft ist zu ermitteln (vgl. BVerfG - 2 BvL 6/17, Rn. 49ff., juris). Für den Fall, dass belastbare Erhebungen zu den tatsächlichen angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Vergleichszeitraum in einem bestimmten Zeitraum nicht vorliegen, hat das Bundessozialgericht eine alternative Methode entwickelt, um die grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft bemessen zu können. In einer solchen Situation ist der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozent für die Berechnungen zugrunde zu legen, weil die Festsetzung aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden.

In der Stadtgemeinde Bremen gilt die Mietstufe IV, in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Mietstufe II. Die Differenz der Höchstbeträge zwischen einem Haushalt mit vier Personen und einem Haushalt mit fünf Personen nach der Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) und der ersten Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes vom 1. Januar 2022 beträgt in der für das Land Bremen hier anzusetzenden Mietstufe IV 119 Euro zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 Prozent. Der Anteil an den Kosten der Kaltmiete beträgt somit für das dritte Kind 130,90 Euro.

Der Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied ist in Mietstufe IV mit 114 Euro zuzüglich des 10-prozentigen Sicherheitsaufschlages anzusetzen. Der Anteil an den Kosten der Kaltmiete für vierte und weitere Kinder beträgt somit 125,40 Euro.

Zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf zählen auch die Heizkosten, sofern sie angemessen sind. Die Richtwerte können bei der Berechnung ab dem dritten Kind dem bundesweiten Heizkostenspiegel entnommen werden. Ausgewiesen werden jährliche nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte der Heizkosten pro Quadratmeter. Zugrunde gelegt werden die Vergleichswerte eines Mehrfamilienhauses mit einer Gesamtwohnfläche von über 1000 qm und hier die regelmäßig entstehenden Kosten in Höhe des Höchstwertes von 20,11 Euro pro Quadratmeter. Da der Heizspiegel für Deutschland die Werte für das Jahr 2021 aufweist, wird dieser Wert für das Jahr 2022 mit einer Steigerungsrate von 10 Prozent indexiert. Die Berechnungsgrundlage für den Quadratmeter liegt somit bei 22,12 Euro.

Für die Größe des Familienhaushaltes wird Bezug genommen auf die Tabelle der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II für die Kosten der Unterkunft vom 24. Juni 2021 der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport. Demnach können Kosten bis zu maximal zuzustehenden 85 Quadratmeter eines 4 Personen Haushaltes anerkannt werden und für jede weitere Person erfolgt eine Erhöhung um 10 qm. Somit werden für dritte und weitere Kinder jeweils 10 qm Wohnfläche angesetzt. Folglich ergibt sich für dritte und weitere Kinder ein jährlicher Heizkostenanteil in Höhe von 221,20 Euro bzw. von 18,43 Euro monatlich.

4.3.3. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe ergeben sich aus der bereits vorangestellten Berechnungsmethode bei einer vierköpfigen Familie (siehe unter 4.2.1.3.). Der Wert für ein Kind in Höhe von 835,60 Euro jährlich wurde mit 69,63 Euro monatlich angesetzt.

4.3.4 Sozialtarife (StadtTicket, ÖPNV-Nahverkehrsticket)

Weitere Vergünstigungen einer Familie mit drei bzw. vier Kindern gegenüber einer Familie mit zwei Kindern sind nicht ersichtlich. Jedoch bleibt die Berücksichtigung des geldwerten Vorteils der Befreiung vom Rundfunkbeitrag außer Acht, da dieser Betrag bereits bei der Berechnung der Grundsicherung einer vierköpfigen Familie als Entlastung berücksichtigt wurde. Dementsprechend wird der Betrag der Sozialtarife verringert.

Der pauschal angenommene geldwerte Vorteil aus den Beförderungskosten im ÖPNV für dritte und weitere Kinder wird wie unter 4.2.1.4 beschrieben mit gleicher Berechnungsmethode berücksichtigt. Es ergibt sich eine Summe von 22,62 Euro monatlich.

4.3.5. Berücksichtigung des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes

Das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz der Bundesregierung ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Die sich hieraus ergebende Gewährung eines Sofortzuschlages für Kinder ab dem 1. Juli 2022 für sechs Monate im Jahr 2022 wurde anteilig in die Berechnung einbezogen.

4.3.6. Gegenüberstellung der Nettoalimentation und der Grundsicherung ab dem dritten Kind

Das Bundesverfassungsgericht nimmt die Prüfung der amtsangemessenen Alimentation für dritte und weitere Kinder anhand der Besoldungsgruppe R 2 vor, da diese zur Entscheidung vorgelegt wurde. Das Bundesverfassungsgericht geht hier folglich nicht davon aus, dass die Nettoalimentation unterer Einkommensgruppen zu prüfen ist, sondern erkennt an, dass die Beamtin oder der Beamte auch in höheren Besoldungsgruppen bei festgestellten Mehrbedarfen für dritte und weitere Kinder nicht auf die bereits bestehende Nettoalimentation verwiesen werden kann. Bei der Berechnung für das Land Bremen wird daher die höchste Besoldungsgruppe B 8 im Land Bremen zugrunde gelegt, da auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe ab dem dritten Kind amtsangemessen alimentiert werden müssen. Die Berechnung anhand einer durchschnittlichen Besoldungsgruppe spiegelt nicht die geforderte amtsangemessene Alimentation für dritte und weitere Kinder für alle Besoldungsgruppen wieder.

Ausgehend von der Bruttobesoldung der Besoldungsgruppe B 8 wird zunächst das Jahresnettoeinkommen einer vierköpfigen Beamtenfamilie ermittelt. Die Energiepreispause 2022 in Höhe von 300,00 Euro brutto für jede steuerpflichtige Person wurde als Einmalzahlung entsprechend berücksichtigt. Weiterhin berücksichtigt wurde der einmalige steuerfreie Kinderbonus in Höhe von 100,00 Euro pro Kind.

Die Berechnung der Lohnsteuer erfolgt nach der gleichen Methode wie bei einer vierköpfigen Familie unter Zuhilfenahme des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen und unter Berücksichtigung des BEG-Anteils. Ebenso sind Kosten der Privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung abzuziehen. Dem Netto hinzuzurechnen ist das Kindergeld. Die ursprüngliche Differenz zum Grundsicherungsniveau für das dritte Kind sowie für weitere Kinder wird durch Erhöhung der Familienzuschläge, Änderung der Beihilfebemessungssätze und Erhöhung der jährlichen kinderbezogenen Sonderzahlung ausgeglichen (vgl. Anlage 3 des Anhangs zur Begründung).

4.4. Ergebnis der Prüfung des vierten Parameters

Sowohl der systeminterne Besoldungsvergleich zwischen den Besoldungsgruppen als auch der Abstand des besoldungsrechtlichen Nettoeinkommens einer Alleinverdienstoffamilie aus der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 zum vergleichbaren sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau im Land Bremen erfüllt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation. Anhand des vierten Parameters ist somit ebenfalls **keine** Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

5. Fünfter Parameter

Besoldungsvergleich des Landesbesoldungsrechts mit dem Besoldungsrecht des Bundes und anderer Länder

Bei der Bestimmung des fünften Parameters ist der Quervergleich der Besoldung im Land Bremen mit der Besoldung des Bundes und der Länder herzustellen. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) hat der Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit Wirkung vom 1. September 2006 auf die Länder für ihren jeweiligen Bereich übertragen. Art. 3 Abs. 1 GG hindert nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts den jeweiligen Landesbesoldungsgesetzgeber zwar nicht, eigenständige Regelungen zu treffen und dabei den unterschiedlichen wirtschaftlichen und

finanziellen Verhältnissen in seinem Land Rechnung zu tragen. Gleichwohl sei eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I und den eröffneten Befugnissen zum Erlass jeweils eigener Besoldungsregelungen nicht gedeckt. Art. 33 Abs. 5 GG setze der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers insoweit Grenzen, ohne ein besoldungsrechtliches Homogenitätsgebot zu fordern (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 80, juris).

Für den notwendigen Quervergleich bedeutet dies, dass auf die Durchschnittswerte der jährlichen Brutto Bezüge einschließlich allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzahlungen in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und des Bundes abzustellen ist. Eine Verletzung des fünften Parameters wäre anzunehmen, wenn eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern festzustellen ist. Liegt das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Durchschnitt der im Bund und in den Ländern zu gewährende Alimentation für den gleichen Zeitraum, so spräche dies für eine widerlegbare Vermutung einer Verletzung des Alimentationsprinzips (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 83, juris).

Eine Verletzung des fünften Parameters ist nach wertender Betrachtung **nicht** festzustellen. Die Besoldung im Land Bremen bleibt in keiner Besoldungsgruppe über 10 Prozent hinter den durchschnittlichen Beträgen der Besoldung im Bund und in den Ländern zurück.

6. Gesamtergebnis der ersten Prüfungsstufe

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Besoldung im Land Bremen in allen Parametern die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Ermittlung einer amtsangemessenen Alimentation im Jahr 2022 positiv erfüllt. Es besteht somit bereits **keine** Vermutung einer Verfassungswidrigkeit der Alimentation im Land Bremen.

II. Zweite Prüfungsstufe

Soweit auf der ersten Prüfungsstufe eine Unteralimentation zu vermuten wäre, so müssten die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auf einer zweiten Prüfungsstufe anhand von weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung untersucht werden. Die zweite Prüfungsstufe ist jedoch nicht anzuwenden, wenn bereits bei allen Parametern auf der ersten Prüfungsstufe die Schwellenwerte unterschritten werden. Grund hierfür ist, dass bei einer Unterschreitung der fünf Parameter auf der ersten Prüfungsstufe eine amtsangemessene Alimentation bereits vermutet wird (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 85, juris).

Ungeachtet dessen ist für das Land Bremen festzustellen, dass das positive Ergebnis der ersten Prüfungsstufe auch auf der zweiten Prüfungsstufe bestätigt wird. Die weiteren alimentationsrelevanten Kriterien, wie z. B. Leistungen der krankenfürsorgerechtlichen Beihilfe oder strukturelle besoldungsrechtliche Verbesserungen u. a. im Bereich der Lehrkräfte, des Justizvollzugsdienstes oder der Erschwerniszulagen stellen ebenfalls die Wettbewerbsfähigkeit des bremischen öffentlichen Dienstes gegenüber Dienstherren anderer Länder sowie der Privatwirtschaft sicher.

So hat das Land Bremen das Einstiegsamt für alle Lehrkräfte von A 12 auf A 13 angehoben. Ebenfalls angehoben wurde das Einstiegsamt für den Bereich des Justizvollzugsdienstes von der Besoldungsgruppe A 7 auf A 8. Im Bereich der Beihilfe wurden die Beihilfebemessungssätze angehoben. Zudem beteiligt sich der Dienstherr an den hälftigen Krankenversicherungskosten der Beamtin oder des Beamten, die oder der freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Dies kommt insbesondere Alleinverdienstoffamilien zu Gute, die sich im Rahmen einer gesetzlichen Familienversicherung absichern möchten. Die genannten Maßnahmen erhöhen die Bruttobesoldung oder entlasten die Nettobesoldung jeweils deutlich.

Zwar wurde in der bremischen Beamtenversorgung seit 2013 das Versorgungsniveau durch Anwendung von Faktoren um insgesamt 0,4 Prozent einmalig abgesenkt. Diese Absenkung

war aber auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Bremen so gering, dass hierdurch nicht die Grenze des Kernbestands der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation unterschritten wird (vgl. VG Bremen, Urteil v. 21. September 2021, 7 K 1250/17, Rn. 66, juris). Die im Land Bremen gewährte Beamtenversorgung stellt vielmehr im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst (VBL) eine für die Beamtin oder den Beamten günstigere Alterssicherung dar.

Schließlich hat das Land Bremen mit dem seit dem Jahr 2015 bestehenden sog. Altersgeld auch grundsätzlich die Mobilität der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter dahingehend gefördert, dass auch im Falle eines Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst die versorgungsähnlichen Ansprüche weitestgehend gesichert sind. Die oder der Betroffene wird dabei nicht auf die ungünstigere Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen. Mögliche Wechselhemmnisse wurden somit beseitigt. Die bisherige geringfügige Inanspruchnahme des Altersgeldes zeigt jedoch deutlich, dass das Beamten- oder Richter- verhältnis im Allgemeinen und der bremische öffentliche Dienst im Besonderen sich deutlich attraktiver gestaltet als vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse in der Privatwirtschaft.

Vor diesem Hintergrund sichert die lineare Erhöhung der Besoldungsbezüge um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 die weitere Teilhabe der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter an der wirtschaftlichen Entwicklung und entspricht dem Alimentationsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 5 GG.

Zu § 3 (Anpassung der Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2022):

Die Nummern 1 bis 5 regeln die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und -lehrer. Nummer 3 stellt hierbei eine spezielle Regelung für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung C dar.

Zu § 4 (Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022):

Nach § 81 BremBeamtVG werden Erhöhungen oder Verminderungen der Dienstbezüge im Sinne des § 18 BremBesG auf die Beamtenversorgungsbezüge übertragen. Danach ist die lineare Erhöhung um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 auch Grundlage für die allgemeine Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge.

Absatz 2 beinhaltet eine Kürzungsregelung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Beamtenversorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurden in das neue - erhöhte - Grundgehalt übergeleitet. Da die Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamte sowie nicht alle Versorgungsbezügeberechtigte vor der Überleitung in das neue Grundgehalt erhalten haben, waren diese zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten Besserstellungen von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dies erfolgt durch einen seinerzeit festgestellten Minderungsbetrag. Der Minderungsbetrag wurde und wird entsprechend der Dynamisierungsfaktoren, mit denen die Versorgungsbezüge in der Folgezeit angepasst wurden und werden, fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Verminderungsbetrages für den betroffenen Personenkreis ist auch angezeigt.

Durch Absatz 3 werden die Zuschläge zum Ruhegehalt aufgrund von Kindererziehungs- und Pflegezeiten im Rahmen der Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung dynamisiert.

Mit Inkrafttreten des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2015 wurden die Regelungen über die Bestimmung von Kindererziehungs- und Kinderpflegezuschlägen vereinfacht. Die bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten standen in ihrer rein rentenrechtlichen Ausgestaltung systemwidrig zur Beamtenversorgung und verursachten durch die rentenrechtliche Höchst-

grenzenberechnung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf diese aufwändige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung wird seither verzichtet. Sie wurde durch einmalig nach den bisherigen Berechnungsgrundlagen aus dem Rentenwert vom 1. Juli 2014 und den rentenrechtlichen Rechengrößen 2014 abgeleitete monatliche Zuschlagsbeträge ersetzt. Die Anpassung der Beträge erfolgt nach der Systemumstellung losgelöst vom Rentenrecht systemkonform mit der Anpassung der Beamtenversorgung. Die Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent wird durch Absatz 3 sichergestellt.

Zu § 5 (Rundungsregelung):

Die Vorschrift enthält eine erforderliche allgemeine Rundungsregelung bei der Berechnung der sich aus den einzelnen Anpassungen ergebenden Beträge des Familienzuschlags.

Zu § 6 (Bekanntmachung der Beträge):

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Besoldungstabellen zum Bremischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die erhöhten Zuschläge zum Ruhegehalt für Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Die Nummern 1 bis 4 (Änderung des § 80 Bremisches Beamtengesetz) stellen Änderungen bzgl. der Konkretisierung der beihilferechtlichen Ermächtigungsgrundlage dar.

In der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge werden zum 1. Dezember 2022 die Beihilfemessungssätze der berücksichtigungsfähigen Angehörigen der beihilfeberechtigten bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter neu geregelt und deutlich angehoben. Für die beihilfeberechtigten Personen erfolgt die Anhebung, soweit zwei oder mehr Kinder im kinderbezogenen besoldungsrechtlichen Familienzuschlag zu berücksichtigen sind. Zudem wird der sog. Selbstbehalt für die Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 aufgegeben.

Zwar werden Einzelheiten zu den Regelungsänderungen in der Bremischen Beihilfeverordnung (vgl. Artikel 5) umgesetzt. Gleichwohl bedarf es auch einer Anpassung der Ermächtigungsgrundlage des § 80 BremBG zum Erlass der Bremischen Beihilfeverordnung. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gilt der im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG bestehende verfassungsrechtliche Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, der auch für den Landesgesetzgeber verbindlich ist, ebenfalls für das Beihilferecht. Der Landesgesetzgeber muss die tragenden Strukturprinzipien und wesentlichen Einschränkungen des Beihilfesystems durch Gesetz festlegen. Ansonsten könnte der Ordnungsgeber durch Rechtsverordnung Streichungen oder Kürzungen vornehmen und somit Beihilfeleistungen eigenmächtig absenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. März 2019, 5 C 4/18, Rn. 9).

Mit den Änderungen im Beihilferecht wird unter anderem insbesondere die Nettobesoldung von Alleinverdienstoffamilien deutlich entlastet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 16 – Höhe des Ruhegehalts):

Die amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 BremBeamtVG, die jeder Beamtin oder jedem Beamtem mindestens zusteht, die oder der die Mindestdienstzeit nach § 4 BremBeamtVG erfüllt hat, wurde bislang in Höhe von 65 Prozent des Betrages der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 gewährt. Die Besoldungsgruppe A 4 wird jedoch aufgrund der Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 (vgl. Art. 4 Nummer 3, Nummer 5, Nummer 6 a)) aufgegeben. Folglich ist sowohl die Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung entsprechend der Besoldungsgruppe als auch des anzusetzenden Prozentsatzes anzupassen. Sie beträgt nunmehr 62,847 Prozent aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5. Die Neuregelung der amtsunabhängigen Mindestversorgung gilt

auch für die bereits im Zeitpunkt der Rechtsänderung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (vgl. § 89 Abs. 1 Nr. 1 BremBeamtVG).

Die amtsunabhängige Mindestversorgung bindet sozialstaatliche Aspekte in die Alimentation ein und stellt damit eine Einschränkung des Leistungsprinzips dar.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 - Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes)

Die Anrechnungsvorschrift von Einkünften auf das Ruhegehalt ist aufgrund der Änderung der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 im Vierten Buch Sozialgesetzbuch ab dem 1. Oktober 2022 durch einen dynamischen Verweis anzupassen. Zukünftig ergibt sich die Geringfügigkeitsgrenze aus der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz.

Zu Nummer 3 (§ 40 Abs. 3 - Unfallruhegehalt):

Beamtinnen oder Beamte, die infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten ein Unfallruhegehalt. Das Unfallruhegehalt durfte nach § 40 Abs. 3 BremBeamtVG alte Fassung nicht hinter 71,75 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben (amtsunabhängiges Mindestunfallruhegehalt). Infolge der Streichung der Besoldungsgruppe A 4 und der nunmehr erfolgten Bezugnahme auf die Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 war auch der maximale Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent auf 69,373 Prozent zu mindern.

Zu Nummer 4 (§ 57 Abs. 3 – jährliche Sonderzahlung):

Zu Buchstabe a):

Der kinderbezogene Familienergänzungszuschlag nach § 35a Bremisches Besoldungsgesetz wird auch Versorgungsberechtigten neben dem Ruhegehalt gewährt, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Zu Buchstabe b):

Die kinderbezogene Jahressonderzahlung, die nach § 65 Abs. 2 BremBesG den aktiven Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Anspruch auf Dienstbezüge für den Monat Dezember gewährt wird, wurde durch Artikel 4 Nummer 6 b) dieses Gesetzes von 25,56 Euro auf 305,56 Euro angehoben. Da die kinderbezogenen finanziellen Belastungen beide Statusgruppen gleichermaßen betreffen, war die Erhöhung auch auf die Rechtsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Zu Nummer 5 (§ 61 - Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen)

Zu Buchstabe a) und b):

Die Anrechnungsvorschrift von Einkommen bei der vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist aufgrund der Änderung der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 im Vierten Buch Sozialgesetzbuch ab dem 1. Oktober 2022 durch einen dynamischen Verweis anzupassen. Zukünftig ergibt sich die Geringfügigkeitsgrenze aus der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz.

Zu Nummer 6 (§ 64 Abs. 2 - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen)

Zu Buchstabe a) und b), aa):

Die Rechtsänderungen waren infolge der Aufgabe der Besoldungsgruppe A 4 erforderlich. Abgestellt wird bei der Bestimmung der Höchstgrenzen nunmehr auf die Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

Zu Buchstabe b), bb):

Die Höchstgrenze des Hinzuverdienstes von Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind, ist aufgrund der Änderung der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 im Vierten Buch Sozialgesetzbuch

ab dem 1. Oktober 2022 durch einen dynamischen Verweis anzupassen. Zukünftig ergibt sich die Geringfügigkeitsgrenze aus der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz.

Zu Nummer 7 (§ 83 Absatz 3 – Altersgeld):

Die Regelung stellt sicher, dass über einen Antrag auf Altersgeld erst dann entschieden werden kann, wenn keine Aufschubgründe im Sinne des § 184 SGB VI für eine Nachversicherung vorliegen. Das Altersgeld soll nach seinem Sinn und Zweck die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Somit kann die Entscheidung über die Gewährung des Altersgeldes sowie der Anspruchsbeginn erst dann erfolgen, wenn eine Nachversicherung über die im Beamtenverhältnis verbrachten Zeiten in Betracht käme. Somit können doppelt geleistete Zahlungen des Dienstherrn für auf eigenen Antrag ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte vermieden werden.

Zu Nummer 8 (§ 85 Absatz 7 Nummer 1 bis 3 - Zahlung des Altersgeldes)

Die Anrechnung von Einkommen neben der Zahlung von Altersgeld ist aufgrund der Änderung der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 im Vierten Buch Sozialgesetzbuch ab dem 1. Oktober 2022 durch einen dynamischen Verweis anzupassen. Zukünftig ergibt sich die Geringfügigkeitsgrenze aus der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz.

Zu Nummer 9 (§ 89 – Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger):

Die ab dem 1. Dezember 2022 geänderten Berechnungsgrundlagen für das amtsunabhängige Mindestruhegehalt und das amtsunabhängige Mindestunfallruhegehalt gelten auch für die am 30. November 2022 bereits vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Eine Absenkung ihrer Versorgungsbezüge erfolgt nicht.

Zu Nummer 10 (Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz):

Die durch Artikel 1 § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöhten Kindererziehungs- und Pflegezuschläge sind der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz zu entnehmen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 4 und 7.

Zu Nummer 2 (§ 2 Besoldung):

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 3 (§ 23 – Einstiegsämter):

Die niedrigste Besoldungsgruppe für Beamtinnen und Beamte im Land Bremen wird durch die Änderung des § 23 von der Besoldungsgruppe A 4 auf die Besoldungsgruppe A 5 angehoben. Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 4 werden durch § 79 BremBesG zum 1. Dezember 2022 gesetzlich übergeleitet.

Dadurch verbessert sich die Einkommenssituation der Beamtinnen und Beamten mit geringerem Einkommen dauerhaft und nachhaltig. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Übernahme einfacher Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zu stärken. Der öffentliche Dienst ist darauf angewiesen, qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für Tätigkeiten zu gewinnen, die geringere Qualifikationen voraussetzen. Denn die gesellschaftliche Aufgabe des öffentlichen Dienstes ist es aufgrund seiner hohen Bedeutung im Staatsgefüge auch, Bewerberinnen und Bewerbern mit Qualifikationsnachweisen unterhalb höherer schulischer oder akademischer Abschlüsse eine Beschäftigungsperspektive zu eröffnen.

Von der Neuregelung erfasst wird vor allem die Justizverwaltung, bei der sich im Justizwachtmeisterdienst der fast ausschließliche Teil der betroffenen Beamtinnen und Beamten wiederfindet.

Zu Nummer 4 (§ 35a Familienergänzungszuschlag):

Die Gewährung von kinderbezogenen Familienergänzungszuschlägen dient dazu, dass etwaige einzelfallbezogene, nicht ausreichende Abstände der Nettobesoldung zum sozialrechtlichen Grundsicherungsbedarf ausgeglichen werden können. Dabei wird auch auf die Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des weiteren unterhaltspflichtigen Elternteils des Kindes zurückgegriffen, die oder der sich an den familienbedingten finanziellen Aufwendungen aufgrund bestehender Unterhaltsverpflichtungen und nach allgemeiner Lebenserfahrung beteiligt.

Mit der Regelung zum kinderbezogenen Familienergänzungszuschlag unter Anrechnung der Einkünfte von unterhaltspflichtigen Elternteilen bewegt sich der Besoldungsgesetzgeber im Rahmen des ihm verfassungsrechtlich zugebilligten weiten Gestaltungsspielraums. Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation davon aus, dass der Besoldungsgesetzgeber selbst als Regelungsansatz seines Besoldungsrechts die Beamtin oder den Beamten als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener einer vierköpfigen Familie ansieht. Dem Besoldungsgesetzgeber stehe es zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation dabei frei, stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 47, juris).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2020 in ca. 3,2 Millionen Familien mit Kindern unter 11 Jahren beide Elternteile erwerbstätig. Dies entspricht 67 Prozent aller Paarfamilien mit jüngeren Kindern (vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 27. Januar 2022). Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass sich mit steigendem Lebensalter auch die Erwerbstätigkeit beider Elternteile und somit auch der prozentuale Anteil von sog. Doppelverdienstfamilien erhöht. Folglich stellt das Vorhandensein von zwei Einkommen in Familien mit Kindern und nicht die Alleinverdienstfamilie die tatsächlichen Lebensverhältnisse dar.

Bei der Gewährung von Familienergänzungszuschlagsbeträgen wird die persönliche Lebenssituation aller Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppen A, B, C, R und W gleichermaßen berücksichtigt.

Zu Absatz 1 und 2:

Die kinderbezogenen Familienergänzungszuschlagsbeträge sollen – ausgehend von den verfassungsrechtlichen Betrachtungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) – nur dann gewährt werden, wenn eine Familiensituation gegeben ist, die auf einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft basiert und dem Vorhandensein von einem Kind oder mehreren Kindern, für die der Familienzuschlag der Stufe 2 nach § 35 Abs. 2 BremBesG zu gewähren ist. Die weitere Fallkonstellation eines alleinerziehenden Haushaltes wird jedoch darüber hinaus bei der Gewährung des Familienergänzungszuschlages nunmehr berücksichtigt.

Bezüglich des anzurechnenden Einkommens wird entsprechend der Vorgehensweise im Beihilferecht bei der Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen auf die Gesamtheit der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abgestellt. Da die besoldungsrechtliche Leistung des kinderbezogenen Familienergänzungszuschlages brutto zu berücksichtigen ist, muss dieses Prinzip auch für die Einkünfte jedweder Art, die zu berücksichtigen sind, gelten.

Bei der Bestimmung der Höchstgrenze, nach der die erzielten Einkünfte einer Gewährung von Familienergänzungszuschlägen nicht entgegenstehen, wird auf den Betrag aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einer geringfügigen Beschäftigung verwiesen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung

ab dem 1. Oktober 2022 die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet. Neue Grundlage für die Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze bildet der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz.

Die dynamische Verweisung auf die sozialrechtliche Vorschrift stellt sicher, dass betragsmäßige Änderungen zum Arbeitsentgelt einer geringfügigen Beschäftigung bei der besoldungsrechtlichen Einkünfteanrechnung unmittelbar gelten. Die Ansetzung einer Höchstgrenze bei der Anrechnung von Einkünften, in Fällen, in denen ein Kind oder zwei Kinder zu berücksichtigen sind, ist sachgerecht.

Da Einkünfte bzw. auch die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Sozialgesetzbuches im Laufe eines Jahres unterschiedlich ausfallen können, berechnet sich die Jahreshöchstgrenze aus der Addition der jeweils maßgeblichen monatlichen Grenze gemäß § 8 Absatz 1a SGB IV. Dies berücksichtigt, dass Einkünfte bestimmter Einkunftsarten monatlich deutlich variieren können.

Mit dem Hinweis auf § 9 Abs. 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes wird klargestellt, dass der Familienergänzungszuschlag ebenfalls der Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung unterliegt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient ebenfalls dazu, den besoldungsrechtlichen Abstand der kinderbezogenen Leistungen zum vergleichbaren sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau einzuhalten. Auch hier gilt der Grundsatz der Anrechenbarkeit der Einkünfte der Eheleute bzw. eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder weiterer unterhaltspflichtiger Elternteile des Kindes. Da sich der finanzielle Mehrbedarf für drei und mehr Kinder deutlich erhöht, sind auch die Einkunftshöchstgrenzen je Kind um den Betrag einer geringfügigen Beschäftigung anzuheben. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Absatz 2.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Mitwirkungspflichten der Anspruchsberechtigten.

Zu Absatz 6:

Mit dem Verweis auf § 35 Abs. 8 BremBesG wird eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten geschaffen. Dabei sind auch personenbezogene Daten von Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder unterhaltspflichtigen Elternteilen des Kindes betroffen, die nicht unter den Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes fallen.

Zu Nummer 5 (§ 42 – Allgemeine Stellenzulage):

Die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 in den Kreis der Anspruchsberechtigten ist angezeigt, da bislang grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die dem früheren einfachen und mittleren Dienst entspricht, die ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten haben.

Zu Nummer 6 (§ 65 - Jährliche Sonderzahlung):

Durch Artikel 3 des 11. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) wurde das Bremische Sonderzahlungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben und die Gewährung einer Sonderzahlung nunmehr in § 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes a. F. geregelt. Danach erhielten lediglich Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen bis A 11 eine jährliche Sonderzahlung. Aus sozialpolitischen Gründen ist es angezeigt und sachgerecht, diese seit 2006 geltenden Beträge für die unteren Besoldungsgruppen anzuheben.

Des Weiteren hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation gezeigt, dass die Gewährung kinderbezogener Bezügebestandteile geeignet ist, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Folglich ist die kinderbezogene Jahressonderzahlung um einen Betrag in Höhe von 280 Euro zu erhöhen.

Zu Nummer 7 (§ 79 - Übergangsvorschrift zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5)

Mit der Anhebung des besoldungsrechtlichen ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 von A 4 auf A 5 sind die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 4 gesetzlich überzuleiten. Dies wird durch Absatz 1 und 2 umgesetzt.

Es bedarf im Falle der Übertragung eines Amtes einer höheren Besoldungsgruppe kraft Gesetzes keines weiteren Einzelaktes einer Ernennung (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 5. April 2007 – Au 2 K 06.1483 –, Rn. 16, juris). Personalrechtliche Maßnahmen im Sinne von Beförderungsverfahren sind daher im Einzelfall nicht erforderlich. Gleichwohl ist der Vorgang der Höherbewertung in der jeweiligen Personalakte zu dokumentieren.

Durch Absatz 3 entfällt in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 die erste Erfahrungsstufe. Somit erhöht sich das Anfangsgrundgehalt in den untersten Besoldungsgruppen und steigert die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in der Laufbahngruppe 1.

Zu Nummer 8 (Anlage I):

In der Anlage I (Besoldungsordnungen A und B) werden die Ämter in der Besoldungsgruppe A 4 aufgehoben. Die derzeitigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber werden durch § 79 BremBesG in die Besoldungsgruppe A 5 gesetzlich übergeleitet und erhalten die in der Besoldungsgruppe A 5 ausgebrachten Amtsbezeichnungen, die sich aus der jeweiligen Fachrichtung ergeben.

Das Amt der Direktorin oder des Direktors des Vermessungs- und Katasteramtes Bremen, jetzt Landesamt Geoinformation Bremen, wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau neu mit der Besoldungsgruppe B 2 bewertet. Folglich ist die Amtsleitung als feststehende Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe B 2 auszubringen.

Zudem bedarf es in der Besoldungsgruppe B 2 der Ausbringung des Amtes der Direktorin oder des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB), das im Jahr 2021 gegründet wurde.

Die Amtsbezeichnung „Landesschulrätin, Landesschulrat“ in der Besoldungsgruppe B 5 wird nicht mehr verliehen und ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 9 (Anlage IV):

Folgeänderung zu Nummer 6c.

Zu Nummer 10 (Anhang 1):

Die durch Artikel 1 angepassten Beträge der Besoldungsbezüge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 waren die kinderbezogenen Familienzuschläge nach erfolgter Anpassung um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 zu erhöhen und ein Familienergänzungszuschlag wurde eingefügt (Anlage 5). Die weitere Erhöhung dient der Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation von kinderreichen Beamtenfamilien.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1b – Berücksichtigungsfähige Angehörige):

Die neu eingefügte Vorschrift fasst aus Klarstellungsgründen den Kreis der Anspruchsberechtigten der berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen.

Zu Nummer 2 (§ 12 – Bemessung der Beihilfe):

Die Fürsorgepflicht gebietet es dem Dienstherrn in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen durch Gewährung von Beihilfen ergänzend einzugreifen, um den Beamtinnen und Beamten

von den durch die Besoldung nicht gedeckten notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang freizustellen. Die Beihilfe ist somit ihrem Wesen nach eine Hilfeleistung, die - neben der zumutbaren Eigenbelastung der Beamtin oder des Beamten - nur ergänzend in angemessenem Umfang einzugreifen hat, um in einem durch die Fürsorgepflicht gebotenen Maße die wirtschaftliche Lage der Beamtin oder des Beamten durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu entlasten.

Die Beihilfebemessungssätze konkretisieren, in welchem Umfang sich der Dienstherr an den Krankenversicherungskosten einer Beamtin oder eines Beamten beteiligt. Dabei steht dem Gesetz- und Verordnungsgeber wie auch sonst bei der Gestaltung von Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte ein weites Gestaltungsermessen zu. Dieses Gestaltungsermessen setzt der Verordnungsgeber durch die Neuregelung der Beihilfebemessungssätze entsprechend um. Durch die Neufassung des § 12 Absatz 1 bis 3 BremBVO werden die Beihilfebemessungssätze insbesondere für berücksichtigungsfähige Angehörige deutlich erhöht.

Die Erhöhung der Bemessungssätze für berücksichtigungsfähige Eheleute sowie Kinder dient auch dazu, die Nettoalimentation der beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf die Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation zu entlasten.

Die Neufassung der Beihilfebemessungssätze gilt auch für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger; eine Schlechterstellung im Hinblick auf die verbleibende Nettoalimentation der bisherigen Anspruchsberechtigten ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 12a – Eigenbehalt):

Der Umfang der Beihilfeleistung hat Auswirkungen darauf, welchen Anteil der Nettobesoldung die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zur Finanzierung des Krankenversicherungsschutzes aufwenden müssen. Der Wegfall des Eigenbehalts entlastet die Nettobesoldung der Beamtinnen und Beamten unterer Besoldungsgruppen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Die Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung dient der besseren Lesbarkeit und Darstellung der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge für den Dienst zu ungünstigen Zeiten und für besonders belastende Dienste im Polizeivollzugsdienst.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Anhang 1 (zu Artikel 4 Nummer 10)

Anlage 1
Gültig ab 1. Dezember 2022**Besoldungsordnung A****Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		2.449,33	2.509,71	2.570,05	2.630,43	2.690,78	2.751,15	2.811,54					A 5
A 6		2.488,93	2.555,21	2.621,49	2.687,77	2.754,06	2.820,35	2.886,64	2.952,91				A 6
A 7		2.579,11	2.662,52	2.745,91	2.829,32	2.912,71	2.996,16	3.055,69	3.115,28	3.174,85			A 7
A 8		2.663,74	2.734,98	2.841,89	2.948,78	3.055,65	3.162,58	3.233,81	3.305,04	3.376,33	3.447,56		A 8
A 9		2.823,75	2.893,86	3.007,94	3.122,02	3.236,08	3.350,19	3.428,58	3.507,03	3.585,45	3.663,88		A 9
A 10		3.025,72	3.123,16	3.269,28	3.415,48	3.561,65	3.707,79	3.805,24	3.903,31	4.002,97	4.102,65		A 10
A 11			3.453,80	3.599,80	3.745,82	3.892,18	4.041,55	4.141,10	4.240,69	4.340,27	4.441,72	4.543,29	A 11
A 12				3.865,97	4.043,83	4.221,90	4.401,05	4.522,14	4.643,22	4.764,31	4.885,38	5.006,47	A 12
A 13					4.511,52	4.707,66	4.903,77	5.034,54	5.165,29	5.296,03	5.426,82	5.557,57	A 13
A 14					4.790,44	5.044,77	5.299,09	5.468,64	5.638,23	5.807,78	5.977,34	6.146,91	A 14
A 15						5.534,32	5.813,96	6.037,66	6.261,36	6.485,09	6.708,81	6.932,52	A 15
A 16						6.098,56	6.421,94	6.680,72	6.939,43	7.198,12	7.456,88	7.715,59	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.932,52
B 2	8.042,93
B 3	8.513,06
B 4	9.005,41
B 5	9.570,27
B 6	10.103,73
B 7	10.622,64
B 8	11.163,44
B 9	11.834,96
B 10	13.920,27
B 11	14.457,72

Anlage 3

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.844,71	5.515,31	6.668,57

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	748,29
---	--------

Anlage 5

Gültig ab 1. Dezember 2022

1. Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	142,36	370,17
übrige Besoldungsgruppen	149,52	377,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um	227,81
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	523,23
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	503,23

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich

für das erste zu berücksichtigende Kind um	5,11
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	15,34

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a BremBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	205,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	205,00
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	255,00
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	215,00

Anlage 6

Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	23,24	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 1 Buchstabe b	90,95	A 5	2
Nr. 2	101,07	A 6	2
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73	A 9	1
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)		A 10	3, 4
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 11	1, 2
von einem Jahr	63,69	A 12	3
von zwei Jahren	127,38	A 13	1, 9, 10
§ 45 (Feuerwehrezulage)			12
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			14 -kw-
von einem Jahr	75,00		15
von zwei Jahren	150,00	A 14	2
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53	A 15	1
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)			4
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte			6
der Laufbahngruppe 1	17,05	Besoldungsordnung R	
der Laufbahngruppe 2	38,35	Besoldungsgruppen	Fußnote
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56	R 1	1, 2
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35	R 2	1, 2, 6, 7, 8
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00		3
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)		R 3	1
wenn ein Amt ausgeübt wird			
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	245,56		

Anlage 7

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.283,37
A 9 bis A 11	1.338,68
A 12	1.481,84
A 13	1.514,39
A 13 + Zulage (§ 42 Nr. 2 c) oder R 1	1.550,17

Anlage 8

Gültig ab 1. Dezember 2022

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	14,14
A 5 bis A 8	16,71
A 9 bis A 12	22,91
A 13 bis A 16	31,60
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	21,31
Nummer 2	26,45
Nummer 3	31,36
Nummer 4	36,67
Nummer 5	36,67

Anlage 9

Gültig ab 1. Dezember 2022

**Zulage für Dienst zu
ungünstigen Zeiten**
(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuV
3,84

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuV
3,76

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZuV
4,44

Anlage 10

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.867,47	3.995,51	4.123,70	4.251,88	4.380,77	4.511,52	4.642,26	4.773,02	4.903,77	5.034,54	5.165,29	5.296,03	5.426,82	5.557,57	
C 2	3.875,30	4.079,60	4.283,89	4.491,05	4.699,43	4.907,80	5.116,20	5.324,58	5.532,94	5.741,37	5.949,71	6.158,10	6.366,48	6.574,87	6.783,26
C 3	4.245,49	4.479,44	4.715,39	4.951,36	5.187,32	5.423,26	5.659,20	5.895,15	6.131,11	6.367,03	6.602,99	6.838,97	7.074,87	7.310,85	7.546,77
C 4	5.354,30	5.591,51	5.828,68	6.065,87	6.303,07	6.540,24	6.777,48	7.014,61	7.251,82	7.489,00	7.726,20	7.963,37	8.200,56	8.437,74	8.674,92

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C		Nummer 3		Nummer 5	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder,	wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe	
Nummer 2 b	101,07		bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	R 1	205,54
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		R 2	230,08
		C 1	A 13	Besoldungsgruppe Fußnote	
		C 2	A 15	C 2	1 104,32
		C 3 und C 4	B 3		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Anhang 2 (zu Artikel 3 Nummer 10)**Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz**

Gültig ab 1. Dezember 2022

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG**§ 58 BremBeamtVG**

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,89 Euro

Absatz 5 Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,98 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,71 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,93 Euro
für weitere Monate 0,98 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,20 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,98 Euro

Anhang zur Begründung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Jahr 2022

A. Darstellung der Parameter, Anlage 1a zu Artikel 1

1. bis 3. Parameter: Entwicklung der Besoldung im Verhältnis zum Tarifbereich, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex im Land Bremen

Jahr	Entwicklung Tarifvertrag im öffentlichen Dienst der Länder 01.01.2008 - 31.12.2022	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2007 = 100	Nominallohnindex Land Bremen (Angaben durch das Statistische Landesamt Bremen) 01.01.2008 - 31.12.2022 *)	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2007 = 100	Verbraucherpreisindex Land Bremen (Angaben durch das Statistische Landesamt Bremen) 01.01.2008 - 31.12.2022**)	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2007 = 100	Erhöhung der Besoldung in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 01.01.2008 - 31.12.2022	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2007 = 100	Erhöhung der Besoldung in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R, und W 01.01.2008 - 31.12.2022	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2007 = 100
2008	2,90	102,90	5,9%	105,90	2,5%	102,50	2,90%	102,90	2,90%	102,90
2009	3,0	105,99	0,6%	106,54	-0,4%	102,09	3,00%	105,99	3,00%	105,99
2010	1,2	107,26	1,4%	108,03	0,7%	102,80	1,20%	107,26	1,20%	107,26
2011	1,5	108,87	3,1%	111,38	2,5%	105,37	1,50%	108,87	1,50%	108,87
2012	1,9	110,94	4,2%	116,05	2,1%	107,59	1,90%	110,94	1,90%	110,94
2013	2,7	113,88	1,7%	118,03	1,2%	108,88	2,65%	113,88	1,50%	112,60
2014	3,0	117,24	1,8%	120,15	1,0%	109,97	2,95%	117,24	1,50%	114,29
2015	2,1	119,70	2,6%	123,27	0,4%	110,41	2,10%	119,70	2,10%	116,69
2016	2,3	122,45	1,7%	125,37	0,7%	111,18	2,30%	122,45	2,30%	119,37
2017	2,0	124,90	4,4%	130,89	1,8%	113,18	2,00%	124,90	2,00%	121,76
2018	2,35	127,83	3,0%	134,81	1,6%	114,99	2,35%	127,83	2,35%	124,62
2019	3,01	131,68	2,6%	138,32	1,6%	116,83	3,20%	131,93	3,20%	128,61
2020	3,12	135,79	-0,6%	137,49	0,5%	117,42	3,20%	136,15	3,20%	132,73
2021	1,29	137,54	2,3%	140,65	3,4%	121,42	1,40%	138,05	1,40%	134,58
2022	2,80	141,39	2,3%	143,89	7,4%	130,41	2,80%	141,92	2,80%	138,35

Anmerkungen:

*) Für das Jahr 2022 wird vom gleichen Wert des Jahres 2021 ausgegangen.

***) Für das Jahr 2022 werden die vorliegenden Werte aus den Monaten 01. - 06.2022 (44,3) addiert und durch sechs geteilt. Es ergibt sich ein Index von 7,4%.

Zu vergleichen ist die Entwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren. Zu betrachten ist der Zeitraum rückwirkend ab der Geltendmachung der Besoldungserhöhung, vorliegend für das Jahr 2022. Dabei ist eine Abweichung von mehr als 5 Prozentpunkten je Parameter 1. bis 3. ein Indiz für eine unzureichende Alimentation. Dem folgend ist festzustellen, dass die Besoldung in den Besoldungsgruppen ab A 11 der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsordnungen B, C, R, und W im Jahr 2022 hinter der Tarifentwicklung zurückbleiben wird. Ein Indiz für eine Unteralimentation ist jedoch nicht gegeben, da die Abweichung unterhalb von 5 Prozentpunkten liegt.

Hinsichtlich der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen bleibt die Besoldung im untersuchten Zeitraum zurück. In den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 10 bleibt die Abweichung innerhalb der Fünfprozentgrenze. Die Besoldung in den Besoldungsgruppen ab A 11 der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsordnungen B, C, R, und W im Jahr 2022 bleibt ebenfalls innerhalb der Fünfprozentgrenze. Gegenüber dem Verbraucherpreisindex hat sich die Besoldung deutlich günstiger entwickelt.

Ein Indiz für eine Unteralimentation ist in den Parametern 1. bis 3. nicht festzustellen.

Anhang zur Begründung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Jahr 2022

Anlage 1b zu Artikel 1

Vierter Parameter - Besoldungsinterner Vergleich

Besoldungsgruppe jeweilige Endstufe	Jahresbruttobesoldung 31.12.2017 in €	Jahresbruttobesoldung 31.12.2022 in €		
A 7	33.529,56	38.098,20		
A 9 mD	38.694,00	43.966,56		
A 11	47.981,40	54.519,48		
A 13	58.693,32	66.690,84		
R 1	75.093,60	85.326,00		
Vergleich Besoldungsgruppen	Abstand 2017 in %	Abstand 2022 in %	Abschmelzung um X %	
R 1 - A 7	55,35	55,35	0,00	
R 1 - A 9	48,47	48,47	0,00	
R 1 - A 11	36,10	36,10	0,00	
R 1 - A 13	21,84	21,84	0,00	
A 13 - A 7	42,87	42,87	0,00	
A 13 - A 9	34,07	34,07	0,00	
A 13 - A 11	18,25	18,25	0,00	
A 11 - A 7	30,12	30,12	0,00	
A 11 - A 9	19,36	19,36	0,00	
A 9 - A 7	13,35	13,35	0,00	

Die Berechnung umfasst das Grundgehalt aus der jeweiligen Endstufe. Besoldungsänderungen während des Jahres sind berücksichtigt worden.

Der Besoldungsvergleich zwischen den Besoldungsgruppen im Land Bremen unterstützt die Vermutung einer evident unzureichenden Alimentation nicht. Eine solche Indizwirkung ist regelmäßig bei einer Verringerung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren gegeben. **Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.**

**Anlage 2 des Anhangs zur Begründung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezüge im Jahr 2022
Gegenüberstellung der Alimentation ab 01.12.2022 und der Grundsicherung im Jahr 2022**

Alimentation 01.12.2022 vierköpfige Familie	Jahresbetrag in Euro gesamt	Grundsicherungsbedarfe 2022	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	29.391,96 €	Regelbedarf zwei erwachsene Personen	9.696,00 €
Allgemeine Stellenzulage	278,88 €	Einmalzahlung für Erwachsene der Regelbedarfsstufe 1 u. 2	400,00 €
Familienzuschlag	7.421,16 €	Regelbedarf für zwei Kinder, gewichtet	7.602,72 €
Familienergänzungszuschlag	4.920,00 €	monatlicher Sofortzuschlag für zwei Kinder ab 01.07.22	240,00 €
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag	1.500,00 €	laufende Kosten der Unterkunft und Heizung	12.912,00 €
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen	611,12 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe, gewichtet	1.671,20 €
Energiepreispauschale 2022 einmalig	300,00 €	Sozialtarife □	276,32 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	44.423,12 €	ÖPNV-Nahverkehrsticket □	960,40 €
Lohnsteuer	-3.574,00 €	Jahresbetrag Grundsicherungs-niveau	33.758,64 €
Private Krankenversicherung	-6.874,68 €	davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	38.822,44 €
Private Pflegeversicherung	-425,28 €		
Kindergeld	5.256,00 €		
Kinderbonus 2022 einmalig	200,00 €		
Summe Jahresnettoalimentation	39.005,16 €		

**Anlage 3 des Anhangs zur Begründung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezüge im Jahr 2022
Gegenüberstellung der Alimentation ab 01.12.2022 und der Grundsicherung für dritte und weitere Kinder**

Alimentation 01.12.2022	2 Kinder	3 Kinder	Grundsicherungsbedarf 2022 monatlich	3. Kind	4. Kind und weitere
Grundgehalt B 8, monatlich □	11.163,44 €	11.163,44 €	gewichteter Regelsatz □	316,78 €	316,78 €
Familienzuschlag Stufe2, verheiratet, 1 Kind	377,33 €	377,33 €	monatlicher Sofortzuschlag pro Kind	10,00 €	10,00 €
Familienergänzungszuschlag 1. Kind	205,00 €	205,00 €	Kosten der Kaltmiete□	130,90 €	125,40 €
Familienzuschlag 2. Kind □	227,81 €	227,81 €	Heizkosten	18,43 €	18,43 €
Familienergänzungszuschlag 2. Kind	205,00 €	205,00 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe.gewichtet	69,63 €	69,63 €
Familienzuschlag 3. Kind□	--	523,23 €	Sozialtarife□	5,00 €	5,00 €
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	--	255,00 €	Nahverkehrsticket, StadtTicket, ein Kind (gewichtet)	22,62 €	22,62 €
Monatsbrutto Zwischensumme	12.178,58 €	12.956,81 €	monatlicher Betrag Grundsicherungsniveau	573,36 €	567,86 €
Jahresbrutto Zwischensumme	146.142,96 €	155.481,72 €	davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	659,36 €	653,04 €
jährl. Sonderzahlung, kindbezogen	611,12 €	916,68 €			
Energiepreispauschale 2022 einmalig	300,00 €	300,00 €			
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	147.054,08 €	156.698,40 €			
Lohnsteuer	-40.086,00 €	-44.136,00 €			
Private Krankenversicherung	-6.874,68 €	-7.332,96 €			
Private Pflegeversicherung	-425,28 €	-425,28 €			
Kindergeld 2022	5.256,00 €	7.956,00 €			
Kinderbonus 2022 einmalig	200,00 €	300,00 €			
Jahresnetto Endsumme	105.124,12 €	113.060,16 €			
Monatl. Netto	8.760,34 €	9.421,68 €			
Monatliche Nettodifferenz für das 3. Kind		661,34 €			

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bremen-Elbe-Weser

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Matthias Schneider
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

- via E-Mail

Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

4. August 2022

Sehr geehrter Herr Schneider,

Ernesto Harder
Vorsitzender
DGB Bremen-Elbe-Weser

ernesto.harder@dgb.de

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Anhörung und bittet um Berücksichtigung der Anmerkungen. Bevor wir zu den einzelnen Abschnitten kommen, einige Punkte grundsätzlicher Natur zur Bewertung der Besoldung und Versorgung der Kolleg*innen:

Telefon: 0421 33576-10
Telefax: 0421 33576-60

Te/Ha

Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen

Im Allgemeinen

Wir begrüßen die lineare Anhebung der Besoldung und Versorgung, sowie die Anhebung der Anwärtergrundbeträge um 50 Euro zum 1. Dezember 2022 entsprechend dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder von 2021. Doch schon die geplanten Besoldungsverbesserungen für Beamtinnen und Beamte mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern erfüllen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nur mit einer verfassungsmäßig fragwürdigen Zusatzzahlung. Darauf aufbauend werden die Besoldungsabstände weiter abgeschmolzen und führen zu einer unausgewogenen Gestaltung der Besoldungsstruktur. Zusätzlich wird durch die Reduzierung des anzusetzenden Prozentsatzes bei der amtsunabhängigen Mindestversorgung und beim Unfallruhegehalt der Abstand zum ersten Eingangssamt verringert und die Mindestalimentation bewusst gefährdet. Im Ergebnis gehen wir davon aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt und damit den verfassungswidrigen Zustand nicht beseitigt.

Wir erkennen den begrenzten finanziellen Handlungsspielraum des Landes Bremen durchaus an, fordern aber eine Abkehr von den massiven Kürzungen seit 2006 und in klar definierten Einzelschritten eine deutliche Anhebung von Besoldung und Versorgung. In einem

Im Einzelnen:

zu Artikel 1 – Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022

Wir stimmen der linearen Anhebung der Besoldung und Versorgung, sowie die Anhebung der Anwärtergrundbeträge um 50 Euro zum 1. Dezember 2022 entsprechend dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder von 2021 zu.

Allerdings führt die aktuelle Entwicklung dazu, dass diese Besoldungsanpassung nicht zu einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung führen kann.

So wird in der Begründung des Gesetzentwurfes auf Seite 4 unter der Prüfung des zweiten Parameters „Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum“ erläutert, dass die Entwicklung der Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R, und W im Land Bremen um 4,0 Prozent im Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex zurückblieb. Dadurch soll der noch zulässige Schwellenwert von 5 Prozent eingehalten worden sein. Dies gilt aber lediglich unter der Voraussetzung, dass der Nominallohnindex von 2021 zu 2022 um lediglich 2,3 Prozent steigt. Dieser Einschätzung im Gesetzentwurf kann nicht gefolgt werden. Nach dem Statistischen Bundesamt ist der Nominallohnindex in der Bundesrepublik bereits im 1. Quartal 2022 um 4 Prozent gestiegen und es ist eher mit einer weiteren Steigerung zu rechnen. Damit wird der zulässige Schwellenwert von 5 Prozent überschritten.

Weiterhin wird auf Seite 7 unter Nummer 4.2.1.2. „Kosten für Unterkunft und Heizkosten“ von einer Steigerung von jeweils 3 Prozent für die Jahre 2021 und 2022 ausgegangen. Doch diese Zahlen dürften zumindest für 2022 deutlich zu gering angesetzt sein. So stieg allein der Verbraucherpreisindex nach dem Statistischen Bundesamt in Deutschland für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe im Mai 2022 im Vergleich zu zum Vorjahresmonat um 9,2 Prozent.

zu Artikel 2 – Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

zu Nummer 1: § 80 Absatz 2 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

Einer Änderung des Absatz 2 Satz 2 stimmen wir nicht zu, weil wir hierin keine Verbesserung oder Klarstellung sehen. (siehe auch Begründung zu Nummer 4)

Die Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen von Ehegatten/innen und Lebenspartner/innen ist mit 12.000 Euro deutlich zu gering angesetzt und weicht erheblich von den anderen Ländern ab:

- Bund, Berlin, Bayern, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 20.000 Euro,
- Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen 18.000 Euro,
- Brandenburg und Rheinland-Pfalz 17.000 Euro

zu Artikel 3 – Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

zu Nummer 1: § 16 Höhe des Ruhegehalts

Wir lehnen die geplante Änderung in § 16 Absatz 3 Satz 2 von „65“ auf „62,847“ ab, weil eine inhaltliche Begründung nicht erfolgt ist und die Reduzierung dem Alimentationsprinzip zuwiderläuft. Richtig ist, dass sich nach Streichung der Besoldungsgruppe A 4 die amtsunabhängige Mindestversorgung künftig aus der Besoldungsgruppe A 5 berechnen muss. Doch durch die Reduzierung des Versorgungssatzes bleibt die Mindestversorgung in der Summe unverändert und der Abstand zum Existenzminimum wird massiv reduziert.

Auch die amtsunabhängige Mindestversorgung ist Bestandteil der Alimentationspflicht des Dienstherrn. Die rechtlich und wirtschaftlich gesicherte Position ist die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot der Beamt*innen und gilt auch für Versorgungsempfänger*innen.

zu Nummer 2: § 40 Unfallruhegehalt

Wir lehnen die geplante Änderung in § 40 Absatz 3 Satz 3 von „71,75“ auf „69,373“ ab, weil eine inhaltliche Begründung nicht erfolgt ist und die Reduzierung dem Alimentationsprinzip zuwider läuft.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu Nummer 1. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass der/ die Beamt*in infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist. Diese besondere Hingabe muss wertschätzend berücksichtigt werden und darf nicht zur prozentualen Reduzierung des Anspruchs führen.

zu Nummer 4: § 64 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersetzeinkommen

Wir lehnen die geplante Änderung in Nummer 1 von „des Eineinhalbfachen“ auf „von 145,04 vom Hundert“ und in Nummer 3 von „des Eineinhalbfachen“ auf „von 145,04 vom Hundert“ ab. Begründung siehe zu Nummer 1 und 2.

zu Nummer 6: § 89 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

In konsequenter Fortführung unserer Positionen zu Nummer 1 und 2 lehnen wir auch diese Änderung ab.

zu Artikel 4 – Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

zu Nummer 1: Inhaltsübersicht

Da wir den Familienergänzungszuschlag in der vorgeschlagenen Form ablehnen, stimmen wir auch den Änderungen unter a) nicht zu. Begründung siehe zu Nummer 4

Unparteilichkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat dementsprechend einen Familienergänzungszuschlag auch nicht als Lösungsmöglichkeit zur Sicherung der Mindestalimentation aufgeführt.

Weil im Ergebnis der Familienergänzungszuschlag zu keiner systemgerechten Anpassung der Versorgungsbezüge führt und das verfassungsrechtlich garantierte Mindestabstandsgebot verletzt, lehnen wir ihn in der vorgelegten Form ab und fordern eine alternative verfassungskonforme Regelung.

zu Nummer 5: § 42 Allgemeine Stellenzulage

Der Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 in den Kreis der Anspruchsberechtigten wird zugestimmt.

zu Nummer 6: § 65 Jährliche Sonderzahlung

- a) Die Anhebung der jährlichen Sonderzahlungen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Doch tatsächlich wird die Zahlung nur bis zur Besoldungsgruppe A 9 angehoben, darüber hinaus bleibt es unverändert bei der bisherigen Rechtslage. 2006 hatte die Bremische Bürgerschaft beschlossen, einem Teil der Beamt*innen und allen Versorgungsempfänger*innen das Weihnachtsgeld vollständig zu streichen. Hierzu werden von der GdP, GEW und ver.di Musterklagen zur amtsangemessenen Besoldung und Versorgung geführt, die bis heute nicht entschieden sind.

In dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf wurde unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Prüfmaßstäbe kein Verstoß gegen die amtsangemessene Alimentation festgestellt. Einige Parameter erfordern die Berücksichtigung der Entwicklung der letzten 15 Jahre. Damit ist die Reduzierung und Streichung der Sonderzahlung nicht mehr in die Prüfung eingeflossen. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Reduzierung von 2006 jedoch als rechtswidrig einstufen, wäre für 2007 eine neue und zu berücksichtigende Ausgangsposition geschaffen.

Es wäre daher nicht nur aus sozialpolitischen Gründen angezeigt und sachgerecht, die seit 2006 geltenden jährlichen Sonderzahlungen für die unteren Besoldungsgruppen anzuheben, sondern zur Sicherung des Besoldungsfriedens die Sonderzuwendung für alle Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen in Höhe eines vollen Monatsgehalts zu gewähren.

- b) Der Anhebung der kinderbezogenen Jahressonderzahlung wird zugestimmt.

Abschließende Bewertung:

Mit den geplanten gesetzlichen Änderungen werden viele unterschiedliche Regelungen getroffen. Diese scheinen nicht in sich geschlossen und führen zu weiteren Verkomplizierungen. Eine einfache Lösung in Form einer generellen Anhebung um mehrere Prozentpunkte der Grundbesoldung sowie eine Einmalzahlung sind nicht nur verfassungskonform, sondern auch einfacher nachzuvollziehen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Kritik als konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung annehmen und entsprechend berücksichtigen.

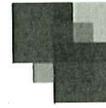
Gerne erläutern wir unsere Positionen auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ernesto Harder

Deutscher Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser



Die Senator für Finanzen
Herrn Schneider
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

landesbund
bremen

Kontorhaus
Rembertistr. 28
D-28203 Bremen

Telefon 0421 - 70 00 43
Telefax 0421 - 70 28 26
dbb.bremen@ewetel.net
www.bremen.dbb.de

08. August 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen 2022 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Schneider,

der dbb bremen dankt für die Übersendung des obigen Entwurfs zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2022 in der Freien Hansestadt Bremen 2022 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Die Tarifiergebnisse wurden seit 2006 oft nicht auf die Beamtenbesoldung zeit- und inhaltsgleich übernommen, sodass immer noch eine erhebliche Diskrepanz in dieser Hinsicht existiert.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung wird der bremischen Beamtenschaft im Länderranking ein Abstiegsplatz gesichert. Es ist überfällig, dass es für die bremischen Beamtinnen und Beamten einen strukturellen Ausgleich gibt.

Des Weiteren moniert der dbb bremen und findet es als nicht hinnehmbar, dass von Seiten des Senats kein Versuch unternommen wird, dass durch die Föderalismusreform entstandene Besoldungs- und Versorgungsgefälle von Bremen zum Bund und den Ländern zu minimieren.

Stellungnahme zum BremBBVAnpG 2022



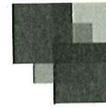
Andere Länder haben die Augen nicht vor den ergangenen Gerichtsurteilen zur grundsätzlich verfassungsgemäßen Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus verschlossen und Anstrengungen unternommen die Schere nicht weiter auseinander laufen zu lassen. Das Land Brandenburg hat in den letzten vier Jahren jeweils zum Tarifergebnis je 0,5 %, - also insgesamt 2 Prozent – die Besoldung und Versorgung angehoben. Das Land Rheinland-Pfalz erhöhte die Besoldung und Versorgung für die Jahre 2019 und 2020 jeweils um das Tarifergebnis und zusätzlichen 2 Prozent und das Bundesland Berlin erhöht das Tarifergebnis um weitere 1,1 Prozent je Jahr.

A. Allgemeiner Teil

Es ist korrekt, dass die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen sind. Der dbb bremen spricht daher seine Verwunderung darüber aus, dass die vorgegebene Erkenntnis nicht in einem entsprechenden Handeln fußt und endlich eine amtsangemessene Besoldung und Versorgung im Sinne des Art. 33 Abs. 5 gezahlt wird.

Der dbb bremen ist davon überzeugt, dass eine Unteralimentation und damit eine verfassungswidrige Besoldung in einigen Besoldungsgruppen vorliegt, da drei von fünf vorgegebenen Parametern des Bundesverfassungsgerichts verletzt werden und außerdem in weiteren Besoldungsgruppen, in denen zwei Parameter mit einer deutlichen Abweichung vorliegen.

Obwohl im Entwurf hinsichtlich des Alimentationsprinzips mit den ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren fünf Parametern und den sich daraus ergebenden Orientierungsrahmens für eine grundsätzliche verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und –niveaus alles genau aufgeführt wird, kommt es wieder zu einer Fehlbeurteilung in der Alimentationsfrage.



Zur Bekräftigung unserer Aussage fügen wir als Anlage unsere Berechnung von 2017 bei.

Grundsätzlich kritisiert der dbb bremen, dass in dem Entwurf auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation nur einseitig immer wieder auf die Gewährung kinderbezogener Bezügebestandteile abgestellt wird.

Nach Auffassung des dbb bremen lässt sich das Problem allein über diesen Weg nicht lösen.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat im Jahre 2016 dem Bundesverfassungsgericht fünf Verfahren zur bremischen Beamten-, Richter und Professorenbesoldung vorgelegt, insbesondere liegt aus Sicht dieses die verfassungswidrige Alimentation in vielen Besoldungsgruppen bereits im Jahre 2013 vor. Gerade in den höheren Besoldungsgruppen wurden dabei die Parameter nicht eingehalten.

Die Besoldung der Richter nach R1, der Professoren nach C3 und der Lehrer nach A13 hält das VG in den Jahren 2013 und 2014 für evident unzureichend, zu diesem Ergebnis gelangte das Gericht unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 5. Mai 2015 (BVerfG, Beschl. Vom 5.05.2015 – 2 BvL 17/09 u.a.) aufgestellten Prüfkriterien.

Des Weiteren kritisiert der dbb bremen, die Auslegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation durch den Besoldungsgesetzgeber, dass der Besoldungsgesetzgeber den Regelungsansatz seines Besoldungsrechts die Beamtin oder den Beamten als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener aufgibt. Der bremische Besoldungsgesetzgeber setzt für seine Regelung die gewählten Ansatzpunkte willkürlich, indem er die Angaben des Statistischen Bundesamtes heranzieht, die auf Kinder unter 11 Jahren mit beiden erwerbstätigen Elternteilen abstellt. Diese Konstellation (Paarfamilie) soll demnach 67 Prozent ausmachen und wird gewählt, um damit vom Regelungsansatz der Alleinverdienstfamilie Abstand zu nehmen.

Der dbb bremen fordert, dass der Besoldungsgesetzgeber die Einschätzungen des Verwaltungsgerichts Bremen bei der Festlegung der amtsangemessenen

Stellungnahme zum BremBBVAnpG 2022



Alimentation berücksichtigt und den Regelungsansatz Alleinverdienerin oder Alleinverdiener mehr berücksichtigt.

Es ist es nicht opportun zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation dermaßen den Vergleich mit den Beziehern von Grundsicherung zu suchen und die amtsangemessene Alimentation gänzlich nur darauf zu beziehen, sondern es ist geboten auch auf die normale FacharbeiterInnen- oder AkademikerInnenfamilie.

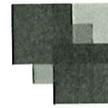
Mit dem vorliegenden Entwurf, der die amtsangemessene Alimentation hauptsächlich über Familienergänzungszuschlägen, Erhöhungen der Sonderzahlung, also für die Gewährung kinderbezogener Bezügebestandteile vornimmt, kann die amtsangemessene Alimentation nicht erfüllt werden.

Die tatsächlichen Lebensverhältnisse werden durch diesen Entwurf nicht weitergegeben, da die Familien grundsätzlich Ihren Lebensunterhalt nicht durch kinderbezogene Bezüge generieren, sondern durch ein Verdiensteinkommen. An diesem Verdiensteinkommen muss sich die amtsangemessene Alimentation ausrichten.

Der dbb bremen begrüßt grundsätzlich eine Anhebung der Beihilfebemessungssätze, diese hätte sich nach Auffassung des dbb bremen bereits ab dem ersten Kind im kinderbezogenen besoldungsrechtlichen Familienzuschlag angeboten.

Zudem sollte der Selbstbehalt für sämtliche Besoldungsgruppen aufgeben werden und nicht nur für die Besoldungsgruppen A5 bis A9.

Außerdem fordert der dbb bremen die Ungleichbehandlung zwischen den Statusgruppen Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte abzubauen und zur Besoldungsverbesserung allen bremischen Beamtinnen und Beamten wieder eine jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) im Umfang der Tarifbeschäftigten zu zahlen.



Besonderer Teil

Zu Artikel 1

(Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022):

Mit dem Entwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 1. Dezember 2022 wird mit der Erhöhung um 2,8 Prozent das Tarifiergebnis übernommen.

Zum damaligen Abschluss des Tarifiergebnisses deutete es sich aber schon an, dass die Inflationsrate seit Jahrzehnten nicht gekannte Höhen erreicht. Die Politik und die Europäische Zentralbank redeten zwar immer davon, dies sei nur ein kurzfristiger Effekt, dies hat sich aber nicht bewahrheitet.

Der dbb bremen fordert neben der Erhöhung der Besoldung um 2,8 Prozent eine dringend erforderliche Nachbesserung um weitere 5 Prozent zur Kompensation der Inflation.

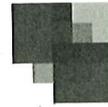
Der dbb bremen ist der Auffassung, dass die Gewährung der einmaligen Corona-Sonderzahlung das eindeutige Ergebnis der Tarifverhandlungen zum Tarifvertrag der Länder ist und in diesem Kontext zu sehen ist.

Zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten besteht ein besonderes Treueverhältnis, das in der Regel – also auch im Ruhestand – fortgeführt wird.

Insofern hat der Dienstherr die Verpflichtung der Gleichbehandlung im Beamtentum und eine Zahlung auch an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu leisten.

Das Treueverhältnis endet nicht mit dem Ende der aktiven Beschäftigung, sondern wirkt darüber hinaus.

Die Pflicht zum lebenslangen uneingeschränkten Gehorsam führt auch im Privatbereich zu großen Einschränkungen, daraus lässt sich für die Versorgungsempfängerin und dem Versorgungsempfänger das Recht auf eine angemessene Alimentation herleiten.



Der dbb bremen fordert, dass auf diesem Wege über das Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz eine Sonderzahlung, als Ausgleich für die Nichtberücksichtigung bei der Corona-Sonderzahlung stattfindet.

Zu § 2 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstige Bezüge für das Jahr 2022):

Der dbb bremen vermisst eine ausgewogene Gestaltung der Besoldungsstruktur, die nicht allein das Abstandsgebot zur sozialen Grundsicherung darstellt, sondern auch dem besoldungsinternen Abstandsgebot, die der Durchstufung der Besoldung nach der Wertigkeit der übertragenen Ämter hinreichend Rechnung trägt.

Erforderlich ist nach Auffassung des dbb bremen eine Aufwertung der Bremischen Landesbesoldung, die sich unabhängig von Familienstand, Kinderanzahl und Einkommen des Ehepartners attraktiv darstellen muss!

Hier wäre zum Beispiel zusätzlich eine Ausweitung der Erfahrungsstufen bis zur Erfahrungsstufe 12 mit entsprechender Anhebung bei den Grundgehältern, auf alle Besoldungsgruppen erforderlich und angezeigt.

Die Bedeutung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 erschöpfen sich nicht in der richtigen Bemessung der Familienzuschläge oder der Einführung eines sogenannten Familienergänzungszuschlages (sogenannte Herdprämie) bzw. der Wahrung eines ausreichenden Abstands der Beamtenbesoldung zur sozialen Grundsicherung. Es geht vielmehr darum, eine insgesamt system- und zukunftsgerichte und vor allem attraktive Besoldungsstruktur zu schaffen, die besoldungsinterne Verwerfungen vermeidet und für alle Ämter der Besoldungsordnungen die richtigen Anreize setzt.

Die im Entwurf angeführte Rechtfertigung einer Überarbeitung des der Besoldung zugrundeliegenden Leitbildes nach familienrechtlichen Grundsätzen halten wir nicht für verfassungsgemäß und rechtlich tragfähig.



Hierzu beispielhaft:

Herr Professor Battis hat mit seiner Stellungnahme vom 08.02.2022 die gutachtliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes des Thüringer Landtags vom 30. August 2021 vorgelegt, in der der wissenschaftliche Dienst zu der Bewertung gelangt, dass eine Lösung des Alimentationsproblems über eine isolierte Erhöhung der Familienzuschläge voraussichtlich wegen Verstoßes gegen das Abstandsgebot verfassungswidrig sein wird. Auf gleicher Linie liegt die Stellungnahme von Frau Professor Färber vom 23.02.2022, wobei bereits eine Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlags kritisch gesehen wird.

(Quellangabe: Prof. em. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis)

Es bleibt dem Gesetzgeber zwar unbenommen, Änderungen am Leitbild des alleinverdienenden Beamten vorzunehmen und die Bremische Besoldung von Familienstand und Kinderzahl zu entkoppeln. Der Entwurf enthält jedoch keine konkrete Aussage dazu, was denn nun das neue zeitgemäße Leitmodell der Bremischen Besoldung sein soll. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Entwicklung der Berufstätigkeit von Frauen und die Bezugnahme auf die im Ehe- und Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Unterhaltspflichten werden allein dazu benutzt, eine durch die Kinderzahl der Beamtin bzw. des Beamten anerkannte temporäre höhere Bedarfslage durch Gegenrechnung von Unterhaltsansprüchen gegen den Ehepartner zu kürzen. Das ist aber kein neues Leitbild einer Besoldungsordnung oder eine Anpassung der Besoldungsordnung an veränderte gesellschaftliche Realitäten, sondern nicht mehr als der untaugliche Versuch einer Rechtfertigung von Kürzungen im fortbestehenden alten Besoldungsleitbild, ganz abgesehen davon, dass durch derartige Gestaltungen fragwürdige Anreize in Richtung Nichterwerbstätigkeit der betroffenen Lebenspartner (Herdprämie) gesetzt werden. **Das Grundgehalt eines Beamten ist so zu bemessen, dass er in der Lage ist, in vollem und angemessenem Umfang familiäre Unterhaltspflichten abdecken zu können. Dies sollte jedoch allein durch die Grundgehälter sichergestellt sein.**

Stellungnahme zum BremBBVAnpG 2022



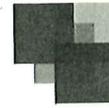
Vor allem aber ist sicherzustellen, dass das Grundgehalt unabhängig von Familienstand, Kinderzahl und Einkommen des Ehepartners der ausgeübten Amtsstellung angemessen und auskömmlich ist. Dies entspricht den in der Privatwirtschaft allgemein praktizierten Vergütungssystemen und ist auch aus personalwirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich.

Die Bremische Besoldung muss ausreichende, attraktive Anreize setzen, um in den öffentlichen Dienstleistungsbereichen leistungsfähige Strukturen und gesunde Arbeitsbedingungen zu schaffen. Eine berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst hat zwar wegen des sicheren Arbeitsplatzes und der teilweise familienfreundlichen Beschäftigungsbedingungen durchaus eine gewisse Attraktivität. Dies allein reicht jedoch schon lange nicht mehr aus, um qualifiziertes Fachpersonal in ausreichender Zahl anzuziehen oder neue Nachwuchskräfte zu gewinnen. Vor allem in speziellen Fachrichtungen wie im Bremischen Justizvollzugsdienst sind die Bewerberzahlen extrem eingebrochen und der stetige Bewerberrückgang von Jahr zu Jahr ist nachweislich feststellbar und bekannt.

Erforderliche Maßnahmen dieser Entwicklung entgegenzuwirken wurden bisher seitens der Verantwortlichen nicht einmal im Ansatz versucht anzugehen oder umzusetzen.

Das über viele Jahre hinweg zu verzeichnendem Auseinanderdriften der Besoldungsstrukturen im Ländervergleich, aufgrund der Föderalismusreform hat aktuell eine Größenordnung erreicht, die die Wettbewerbsfähigkeit zum Beispiel des Bremischen Justizvollzuges gefährdet. Es drohen in der Folge vorhersehbar erhebliche Gefahren und Einschränkungen im Bremischen Strafvollzug. Hier erwartet der dbb bremen im Interesse des Landes Bremen ein wirksames und zielgerichtetes Gegensteuern, was der vorgelegte Gesetzentwurf gegenwärtig nicht einmal ansatzweise erfüllt.

Abschließend betrachtet der dbb bremen auszugsweise und lediglich oberflächlich die vorgenommenen Berechnungen für Unterkunft und Heizung Seitens des Senators für Finanzen, die wir als nicht realitätsgerecht und fehlerhaft einschätzen.



Aufgrund der nachweislich gegenwärtig steigenden Lebenshaltungskosten, wie z. B. bei Heizungskosten, Mietpreise, steigende Krankenversicherungskosten, Stromkosten etc.

Offensichtlich wird hier wissentlich von falschen warmen Unterkunftskosten ausgegangen, indem der Senator für Finanzen Bremen - problematisch - zu geringe Werte für das 95% Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung zugrunde legt. Diese Statistik enthält angeblich die realitätsgerechten anerkannten Werte für Heizungskosten für Partnerbedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern (liegt nicht vor). Interessanterweise konnte noch nicht einmal Hessische Verwaltungsgerichtshof im November 2021, trotz einer Anfrage an die Bundesagentur für Arbeit, keine realitätsgerechten Kosten für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zu Grunde legen!
Wie das nunmehr Bremen gelingen konnte entzieht sich unserer Kenntnis.

Da keine aussagekräftigen Daten vorliegen, wird Seitens des Senators für Finanzen von einer Steigerung in Höhe von lediglich 3% ausgegangen.

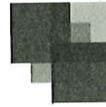
Die gleiche Auffassung wird Seitens des Senators für Finanzen vertreten bzgl der Entwicklung von Krankenversicherungsbeiträgen, auch hier wird lediglich mit einer minimalen Steigerungsrate von 3% gerechnet.

Dabei zeigt die längerfristige Betrachtung einen deutlichen Anstieg, die

Krankenversicherungsbeiträge in der PKV erhöhten sich von Januar 2015 bis März 2021 überdurchschnittlich um 24,7 %. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Verbraucherpreise insgesamt um 9,1 %.

(Quelle: Statistische Bundesamt (Destatis)/ PKV Verband)

Somit wäre nach Auffassung des dbb bremen die vorgelegte Berechnungsgrundlage hinfällig, dass sie nicht die gegenwärtigen Besonderheiten und realen Entwicklungen berücksichtigen.



Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Der dbb bremen fordert, dass § 80 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

Einer oder einem Angehörigen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag ihrer oder seiner nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder der vergleichbaren ausländischen Einkünfte im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 18 000 Euro übersteigt.“

Anstatt 12.000 Euro sollen hier 18.000 Euro als Grenze für die Beihilfegewährung angesetzt werden, wie es andere Bundesländer ebenso halten.

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Das der Bemessungssatz für

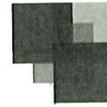
Nummer 2: für die beihilfeberechtigte Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, mit 70 vom Hundert,

festgelegt wird, also **70 vom Hundert betragen sollte, wie es in allen anderen Bundesländern der Fall ist und danach die entsprechenden prozentualen Anhebungen erfolgen.**

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Nummer 1 (§16 – Höhe des Ruhegehalts)

Die amtsunabhängige Mindestversorgung berechnet sich durch die Aufgabe der Besoldungsgruppe A4 zukünftig nach der Besoldungsgruppe A5 jedoch mit einem Prozentsatz von 62,847 Prozent. Mit der Änderung - ohne eine Erhöhung - werden die sozialstaatlichen Aspekte verfehlt, da die geplante Einführung eines erhöhten Bürgergeldes keine Berücksichtigung findet.



Der dbb bremen fordert die Anhebung der Mindestversorgung durch die Beibehaltung des Prozentsatzes von 65 Prozent.

Nummer 2 (§40 – Unfallruhegehalt)

In Anlehnung unserer Ausführung zu Nummer 1 fordert der dbb bremen das Unfallruhegehalt, den maximalen Ruhegehaltsatz auf die Endstufe der Besoldungsgruppe A5 auf 71,75 Prozent zu belassen und nicht auf 69,373 Prozent zu mindern.

Nummer 3 (§57 Abs. 3 – jährliche Sonderzahlung)

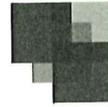
Der dbb bremen begrüßt die Zahlung eines kinderbezogenen Familienergänzungszuschlages für Versorgungsberechtigte nach § 35a Bremisches Besoldungsgesetzes (BremBesG), sowie die kinderbezogene Jahressonderzahlung nach § 65 Abs. 2 BremBesG für aktive Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit Dienstbezügen für den Monat Dezember.

Nummer 6 (§89 – Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Siehe Aussage des dbb bremen zu Nummer 1 und 2.

Außerdem:

Der dbb bremen fordert weiterhin die Rücknahme der in den letzten Jahren getroffenen Regelungen der Versorgungsminderung, sei es durch die eingeführte Faktorisierung oder der fehlenden Mindestanpassung der Versorgungsbezüge analog zu den Mindestbeträgen bei den aktiven Beamtinnen und Beamten fortgeschrieben, sodass die Versorgungsempfängerin und der Versorgungsempfänger des Landes Bremen sich immer weiter von der Versorgungshöhe von 71,75 Prozent entfernen, die in den anderen Bundesländern gezahlt wird.



Die dbb tarifunion bremen fordert die Rückkehr zu den Versorgungsbezügen in Höhe von 71,75 Prozent nach 40 Dienstjahren, der Alleingang Bremens hinsichtlich der Kürzung muss ein Ende finden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Nummer 3 (§23 Einstiegsämter) und Nummer 5 (§42 Allgemeine Stellenzulage)

Die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A5 in die allgemeine Stellenzulage wird seitens des dbb bremen ebenso begrüßt, wie die Abschaffung der Besoldungsgruppe A4

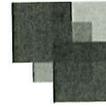
Nach Auffassung des dbb bremen wäre es angezeigt gewesen, auch die Besoldungsgruppe A5 als Eingangsamtsamt zu streichen, statt die Besoldung durch die Einbeziehung in die allgemeine Stellenzulage anzuheben. Dadurch könnte die Freie Hansestadt Bremen in bessere Konkurrenz um die besten Nachwuchskräfte zu anderen Ländern treten, die sowohl die Besoldungsgruppe A4 als auch A5 gestrichen haben.

Nummer 4 (§35a Familienergänzungszuschlag)

Der dbb bremen nimmt zur Kenntnis, dass sich die Freie Hansestadt Bremen zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Einführung eines Familienergänzungszuschlages für Beamtinnen und Beamte entschieden hat, denen ein Anspruch auf den sogenannten Kinderzuschlag zusteht, sofern deren (Ehe-)Partner nicht über einen Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte verfügt, der den Betrag des Zwölffachen des Betrages einer geringfügigen Beschäftigung übersteigt.

Der dbb bremen kritisiert die Umsetzung ausschließlich durch Anhebung des Familienzuschlages für Kinder, da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch eine Anhebung des Grundgehaltes zu erfolgen hat. Auch die Beamtinnen und Beamte ohne Kinder sind von der Entscheidung betroffen – gerade was die unteren Besoldungsgruppen betrifft.

Stellungnahme zum BremBBVAnpG 2022



Zudem ist die Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten als rechtlich, da grundsätzlich der Dienstherr gehalten ist, den Beamten und seine Familie (Ehegatte incl. 2 Kinder) amtsangemessen zu alimentieren. Dieser Verpflichtung darf er sich nicht dadurch entziehen, dass er nur in den Fällen einen „höheren“ sogenannten Kinderzuschlag gewährt, wenn der (Ehe-)Partner nicht oder nur über ein geringes eigenes Einkommen verfügt.

Nummer 6 (§65 Jährliche Sonderzahlung)

Ferner begrüßt der dbb bremen die Anhebung der jährlichen Sonderzahlung, da diese gerade für die unteren und mittleren Beamtinnen und Beamten einen wichtigen Besoldungsbestandteil bedeuten.

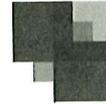
Des Weiteren wird die Erhöhung der kinderbezogenen Jahressonderzahlung um 280,00 Euro auf 305,56 Euro begrüßt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung):

Berücksichtigungsfähige Angehörige

§1 b (3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder der vergleichbaren ausländischen Einkünfte der oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 18 000 Euro übersteigt. Sofern sich die Einkünfte im Jahr der Stellung des Beihilfeantrages verringert haben, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung der nachgewiesenen reduzierten Einkünfte neu berechnet. Die Neuberechnung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen.“

Anstatt 12.000 Euro sollen hier 18.000 Euro als Grenze für die Beihilfegewährung angesetzt werden, wie es andere Bundesländer ebenso halten.



Der dbb bremen fordert, dass die Bremische Beihilfeverordnung vom 10. März 2020 (Brem.GBl. S. 60 - 2042-e-1) hinsichtlich des Bemessungssatzes für beihilfeberechtigte Personen nach § 1a Absatz 1 Nummer 2 70 vom Hundert betragen sollte, wie es in allen anderen Bundesländern der Fall ist und darauf die entsprechenden Erhöhungen vornehmen.

Der dbb bremen fordert, dass der § 12a (Eigenbehalt) komplett gestrichen wird und somit alle Besoldungsgruppen keinen Eigenbehalt mehr leisten müssen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Der dbb bremen fordert die Änderung der Stundensätze auf

§ 3 (2) Nr. 1 auf 5,44 Euro statt 3,84 Euro,

§ 4 (2) Nr. 1 auf 5,44 Euro statt 3,76 Euro,

§ 4 (2) Nr. 2 auf 5,44 Euro statt 4,44 Euro.

Und außerdem die Änderung der Stundensätze auf:

§ 3 (2) Nr. 2 a auf 1,29,

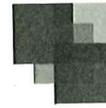
§ 3 (2) Nr. 2 b auf 1,29 Euro,

§ 3 (2) Nr. 3 auf 2,56 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Ahrens

Beamtenrechtsausschuss



Anlage:

Bereits die Erhöhungen der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2016 lässt vermuten, dass diese als verfassungswidrig anzusehen ist. Auf eine Berechnung für das Jahr 2015 verzichtet die dbb tarifunion bremen derzeit.

Es ist richtig, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Landesbesoldungsrecht verschiedener Länder konkret Stellung genommen hat und im ersten Prüfungsschritt mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren fünf Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus gegeben hat.

Die **Vergleiche** zwischen der Entwicklung der Besoldung zum Tarifbereich und zum Nominallohnindex **weisen laut Aussage der Senatorin für Finanzen auf eine evident unzureichende Alimentation** hin.

Außerdem ist die **Berechnung für den Vergleich zwischen der Entwicklung Besoldung und Tarifbereich falsch.**

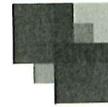
Bei der Erstellung wurden vonseiten der Senatorin für Finanzen die Erhöhungsbeträge in Höhe von 40,00 Euro im Jahr 2009 und von 17,00 Euro im Jahr 2012 unterschlagen.

Die Tabelle Entwicklung des Tarifbereiches: 1.1.2002 bis 31.12.2016 muss folgende Prozentwerte enthalten:

31.12.2001	100,0000000
31.12.2002 um 0,0 v.H.	100,0000000
31.12.2003 um 2,4 v.H.	102,4000000
31.12.2004 um 2,0 v.H.	104,4480000
31.12.2005 um 0,0 v.H.	104,4480000
31.12.2006 um 0,0 v.H.	104,4480000
31.12.2007 um 0,0 v.H.	104,4480000
31.12.2008 um 2,9 v.H.	107,4769920
31.12.2009 um 40,00 € und	108,4271110
31.12.2009 um 3,0 v.H.	111,6799243
31.12.2010 um 1,2 v.H.	113,0200834
31.12.2011 um 1,5 v.H.	114,7153847
31.12.2012 um 1,9 v.H. und	116,8949770
31.12.2012 um 17,00 €	117,2660010
31.12.2013 um 2,65 v.H.	120,3735500
31.12.2014 um 2,95 v.H.	123,9245697
31.12.2015 um 2,1 v.H.	126,5269857
31.12.2016 um 2,3 v.H.	129,4371060

Hinweis:

Die achte Nachkommastelle wurde gerundet und
Stellungnahme zum BremBBVAnpG 2022



die Prüfung wurde ab dem 31.12.2008 vorgenommen.
Mit den korrekten Werten ergibt sich eine Differenz zum Tarifbereich für den Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2016 für die Besoldungsgruppe A13, Endstufe von **- 11,00952487 v.H. und nicht von - 9,69 v.H.**

Für die anderen Besoldungsstufen A7, R1 und C3 ergeben sich ebenfalls höhere Werte, die genaue Berechnung kann von der Senatorin für Finanzen vorgenommen werden.

Die evident unzureichende Alimentation in diesem Vergleich ist höher als im Gesetzesentwurf angegeben.

Die Verletzung einer der drei übrigen Parameter müsste dazu führen, über den zweiten Prüfungsschritt, anhand der weicheren Kriterien, die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation zu widerlegen.

Nach Auffassung der dbb tarifunion bremen wird mit dem **Vergleich der Entwicklung der Besoldung zum Verbraucherpreisindex** der dritte Parameter der unzureichenden Alimentation erfüllt.

Zum Vergleich der Darstellung einer amtsangemessenen Alimentation in den einzelnen Besoldungsgruppen der Bremischen Besoldungsordnungen **ist bei der Berechnung nicht eine Annahme der Endstufe zum jeweiligen 31.12. eines Jahres einer Besoldungsgruppe anzusetzen**, wenn die reale Besoldungshöhe nicht in dem Jahr durchgängig gegeben war, **sondern die Höhe der jeweiligen Besoldungsmonate ist heranzuziehen.**

2016

Beispiel: A13 Endstufe, Betrag, prozentuale Erhöhung, Anpassungsbetrag

Januar	4.687,40	0,0 Prozent	0,00 Euro
Februar	4.687,40	0,0 Prozent	0,00 Euro
März	4.687,40	0,0 Prozent	0,00 Euro
April	4.687,40	0,0 Prozent	0,00 Euro
Mai	4.687,40	0,0 Prozent	0,00 Euro
Juni	4.687,40	0,0 Prozent	0,00 Euro
Juli	4.795,21	2,3 Prozent	107,81 Euro
August	4.795,21	2,3 Prozent	107,81 Euro
September	4.795,21	2,3 Prozent	107,81 Euro
Oktober	4.795,21	2,3 Prozent	107,81 Euro
November	4.795,21	2,3 Prozent	107,81 Euro
Dézember	4.795,21	2,3 Prozent	107,81 Euro

Die tatsächliche **prozentuale Besoldungserhöhung für das Jahr 2016** beträgt durchschnittlich monatlich 53,91 Euro oder **1,15 Prozent.**

Zum Vergleich der Entwicklung des Verbraucherpreisindex: 1.1.2002 bis 31.12.2016 wird der Durchschnitt der Verbrauchspreise des Jahres herangezogen.
Stellungnahme zum BremBBVAnpG 2022



Das Statistische Landesamt Bremen hat für das Jahr 2016 einen durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (JD) von 0,7 ermittelt, dieser ergibt sich aus den einzelnen Monatswerten:

Januar	0,7
Februar	0,2
März	0,7
April	0,3
Mai	0,5
Juni	0,6
Juli	0,6
August	0,6
September	0,8
Oktober	1,2
November	0,8
Dezember	1,5

Der Vergleich Entwicklung Besoldung und Verbrauchspreisindex. A13:

Der von der Senatorin für Finanzen angeführten Berechnung geht bei „y“ ein **unkorrektter Ansatz von 16,6** voraus (siehe Seite 6 der Begründung).

Der Betrag „y“ ist für die Besoldungsgruppe A13 Endstufe folgendermaßen zu ermitteln:

$$4.687,40 \times 6 \text{ Monate (Januar bis Juni)} = 28.124,40 \text{ Euro}$$

$$4.795,21 \times 6 \text{ Monate (Juli bis Dezember)} = 28.771,26 \text{ Euro}$$

$$\text{Summe} = 56.895,66 \text{ Euro}$$

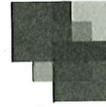
$$56.895,66 / 12 = 4.741,31 \text{ Euro}$$

$$\text{Berechnung: } \frac{4.741,31 - 4.112,64}{4.112,64} \times 100 = 15,29 \quad (15,2862881)$$

$$\text{Differenz in Prozentpunkten} = \frac{(100 + x) - (100 + y)}{(100 + Y)} \times 100$$

Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x)
Besoldungsentwicklung (y)

$$\text{Differenz in Prozentpunkten} = \frac{(100 + 21,807) - (100 + 15,29)}{(100 + 15,29)} \times 100$$



Die Differenz zur Entwicklung zum Verbraucherpreisindex für das Land Bremen beträgt für den Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2016 für die

Besoldungsgruppe A13, Endstufe: **- 5,6527 v.H..**

Die Berechnung der dbb tarifunion bremen zur Besoldungsgruppe A13, Endstufe, hat ergeben, dass **die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen oberhalb der Grenze von 5 Prozentpunkten liegt.**

Auf die Überprüfung anderer Besoldungsgruppen durch die dbb tarifunion bremen wurde verzichtet.

Der dritte Parameter des ersten Prüfabschnitts, zumindest in der Besoldungsgruppe A13, Endstufe, ist erfüllt, sodass die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt.

Die Aussage der Senatorin für Finanzen (Seite 4 der Begründung), dass sich bereits aus dem ersten Prüfungsabschnitt ergibt, dass die Besoldung in allen zu untersuchenden Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2017 nicht evident unzureichend gewesen ist, ist nicht haltbar.

Der zweite Prüfungsschritt hätte zumindest für die festgestellte Unteralimentation der Besoldungsgruppe A13, Endstufe **durchgeführt werden müssen.**

Auf dem dritten und letzten Prüfungsschritt wäre die Rechtfertigung eines möglichen Eingriffs zu prüfen.

Eine Kürzung der Besoldung im zulässigen Rahmen der Besoldungsgruppe ist zu rechtfertigen, wobei die alleinige Finanznot nicht ausreicht. Da die Alimentation Verfassungsrang genießt, sei hingegen ein Eingriff in Ausnahmefällen unter die denkbar zulässige Untergrenze nur zu Gunsten eines anderen Gutes mit Verfassungsrang möglich, wie beispielsweise das Neuverschuldungsverbot.

In Ihrem Anschreiben zum Entwurf führen Sie an, dass die Erhöhung der Dienstbezüge für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übernommen wird, der vorliegende Gesetzesentwurf sieht dies nach Auffassung der dbb tarifunion bremen für das Jahr 2017 so in § 5 nicht vor.



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Bremen

Landesgeschäftsstelle
Machandelweg 11
28755 Bremen

Tel: +49(0)176 52 12 45 49
Fax: +49(0)421 699 42 80
geschaeftsstelle-bremen@dfaug.de
www.dfaug.de

DFeuG Bremen – Machandelweg 11 – 28755 Bremen

**Der Senator für Finanzen
Herrn Matthias Schneider
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen**

Bremen, 04. August 2022

Betreff: Förmliches Beteiligungsverfahren gem. §93 BremBG zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Schneider,

in Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2022 baten Sie uns gemäß §93 BremBG um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Als Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft, der größten Vertretung der Feuerwehrbeamten: innen im Land Bremen, bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßen zunächst vorab die zeit- und inhaltsgleiche Anhebung der Besoldung und Versorgung sowie die Anhebung der Anwärterbezüge um 50 € zum 1. Dezember dieses Jahres entsprechend der Ergebnisse der TVL-Verhandlungen.

In unserer folgenden Stellungnahme zu Ihrem Gesetzesentwurf beziehen wir sehr kritisch Stellung, da hier unsere Rechtsauffassung von Ihrer stark divergiert. Bevor wir Ihnen daher unsere Änderungsvorschläge unterbreiten, möchten wir zunächst ein paar allgemeine Punkte festhalten, die als Grundlage der späteren Diskussion elementar sind.



Bereits im ersten Absatz der Begründung zum Gesetzesentwurf stellen Sie dar, dass dieser „[...] zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation [...]“ diene. Dieser Ansatz ist nachvollziehbar, insbesondere in Anbetracht der in diesem Jahr nahenden Überprüfung durch das BVerfG, für uns aber nicht begründbar. Ihr Ansatz zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation bezieht sich, neben der Streichung der Besoldungsgruppe A 4 sowie der ersten Erfahrungsstufe, überwiegend auf den Abstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau. Hierzu stellte das BVerfG zuvor bereits fest: „Diese Berechnungsmethode dient nicht dazu, die angemessene Höhe der Alimentation zu ermitteln, sondern die Grenze zur Unteralimentation“, (BVerfG, Beschluss vom 04. Mai 2020 - 2 BvL /17 Rn 32 u. a.). Entsprechend sehen wir hier das Ziel zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation zunächst verfehlt. Eine konkrete Entscheidung hierzu wird das BVerfG jedoch in Kürze treffen.

Die Haushaltssituation im Land Bremen ist uns allen gleichermaßen bekannt. Dieser Umstand ist jedoch nicht neu und sollte daher in einer anstehenden Argumentation nicht missbräuchlich dazu verwendet werden, bei der Besoldung der Beamte:innen Abstriche zu machen. Seit der Abkopplung vom Bundesgesetzgeber hat sich die Alimentation der Beamte:innen im Land Bremen weit von der Vorstellung des Bundes einer angemessenen Besoldung entfernt. Kaufkraftmindernde Effekte, etwa durch die aktuell historisch hohe Inflation, werden durch die geringfügigen Gehaltsanpassungen der Vergangenheit längst nicht mehr aufgefangen, sodass eine zusätzliche Gefährdung des bisher durch die Alimentation zu sichernden Lebensstandards entstanden ist.

Das ist nicht nur für im Dienst des Landes stehende Beamte problematisch, sondern verringert auch die Attraktivität einer verbeamteten Beschäftigung im Bundesland Bremen zunehmend. In der Folge sind seit einigen Jahren massive Rückgänge bei der Bewerberlage in Bremen und Bremerhaven verzeichnet worden. Mittlerweile scheint es für Bewerber:innen deutlich attraktiver geworden zu sein, sich in anderen Bundesländern, insbesondere aber bei den Feuerwehren des Bundes (Bundeswehr), zu bewerben. In der Konsequenz ist es den Feuerwehren im Land Bremen seit einiger Zeit nicht mehr vollumfänglich möglich, Vakanzen zur Sicherstellung des Brandschutzes sowie des Rettungsdienstes zu besetzen. Wir sind an einem Punkt angekommen, an dem Löschfahrzeuge teilweise nicht mehr vollständig besetzt werden können und die Gewährleistung der Sicherheit der Bürger:innen im Land Bremen nicht mehr von unserer eigenen Professionalität, sondern einem Blick auf die aktuellen Dienststärken, bestimmt wird.

In Ihrem uns vorliegenden Entwurf haben Sie als Grundlage Ihrer Kalkulationen unter anderem auch **Berechnung zum Heizkostenspiegel** vorgenommen (4.3.2. Kosten der Unterkunft,

Abs.3) und gehen von einer Steigerungsrate von 10 % für das Jahr 2022 aus. Diese Zahlen sind inzwischen widerlegt, die Bundesregierung geht je nach Energieträger von einer **Teuerungsrate** von 75 % bis 130 %, **im Mittelwert von 90 %**, aus. Eine der tatsächlichen wirtschaftlichen Realität entsprechende Sicherung des Lebensstandards durch eine amtsangemessene Alimentation muss daher zwingend realen Berechnungen folgen und nicht nur jenen, die auch einem Haushaltsnotlageland zupasskommen.

Ein ernsthaftes Bemühen um eine amtsangemessene Alimentation, welche gleichermaßen der Erhaltung des Lebensstandards sowie der Attraktivitätssteigerung eines ansonsten bundesweit überaus beliebten Berufsbildes im Land Bremen dient, ist daher nur mit deutlichen Anpassungen zu erreichen. Wir fordern daher, die lineare **Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um weitere 5 % aufzustocken**, um auch in Bremen bei der Gewinnung von Personal wieder konkurrenzfähig zu werden. Gleichermaßen fordern wir die **Dynamisierung, Ruhegehaltsfähigkeit und Anhebung der Feuerwehrzulage auf 200 €**.

Wie sich eine unserer Auffassung nach grundrechtskonforme Anpassung der Alimentation unter Berücksichtigung der zuvor genannten Aspekte umsetzen lässt, erläutern wir Ihnen im Folgenden mit unserer Stellungnahme zu Ihrem vorgelegten Gesetzesentwurf.

Artikel 1

Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022 (BremBBVAnpG 2022)

Vom Grundsatz her stimmen wir der Erhöhung wie vorgesehen zu, erwarten jedoch entsprechend unserer o. g. Begründung eine zusätzliche Erhöhung um weitere 5 %.

Weiterhin bestehen wir auf folgende redaktionelle Anpassung:

§ 2

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2022

(1) Ausgehend von den in den Anlagen 1 bis 6 sowie 8 und 9 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 30. November 2022 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 vom Hundert erhöht:

1. *die Grundgehaltssätze,*
2. *der Familienzuschlag,*
3. *die Amtszulagen,*

4. die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
5. die Beträge zu § 3 Absatz 2 Satz 1 ~~Nummer 1~~ und § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung,

[...]

In der Vergangenheit wurden einige Erschwerniszulagen von der linearen Gehaltserhöhung ausgenommen. Da es hier nach unserer Auffassung keine Wertigkeiten oder Abstufungen zwischen den unterschiedlichen Dienstzeiten geben darf, fordern wir daher den Gesetzgeber auf, hier sämtliche Erschwerniszulagen zu berücksichtigen (vgl. Artikel 6).

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

zu Nummer 1:

§80 Abs.2 Satz 2 und 3 BremBG

„Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegattin oder der nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatte,
2. die nicht selbst beihilfeberechtigte eingetragene Lebenspartnerin oder der nicht selbst beihilfeberechtigte eingetragene Lebenspartner oder
3. die nach § 35 des Bremischen Besoldungsgesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.

Einer oder einem Angehörigen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag ihrer oder seiner nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder der vergleichbaren ausländischen Einkünfte im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages ~~12.000~~ 19.500 Euro übersteigt.“

Die maximale Einkommenshöhe unterschreitet weder im Bund noch in den übrigen Bundesländern 17.000 Euro, sodass hier eine Anpassung auf ein gleichwertiges Niveau anzustreben ist.

zu Nummer 2:

§80 Abs. 4 BremBG

Hier sehen wir eine deutliche Schlechterstellung von Beamten:innen mit Partner:innen und einem Kind der alten Verordnungsfassung gegenüber. Daher fordern wir Sie auf, die bisherige Formulierung *„und erhöht sich für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen um 5 vom Hundert“* in dem neuen Verordnungsentwurf zu ergänzen:

„(4) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Bemessungssatz als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. Der Bemessungssatz beträgt

1. für die beihilfeberechtigte Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

a) 50 vom Hundert **und erhöht sich für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen um 5 vom Hundert bis zum jeweils maximalen Höchstsatz,**

b) 70 vom Hundert, soweit zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind,

[...]

Aufgrund der thematischen Überlappung möchten wir hier auf unsere Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung hinweisen und unseren Standpunkt nochmals bekräftigen:

„[...] würden wir Sie weiterhin bitten, da die beihilfeberechtigten Personen im Land Bremen häufig mehrere Monate (zumindest regelmäßig über die Zahlungsfristen der Leistungserbringer hinaus) auf die Erstattungen ihrer Vorausleistungen teilweise im 4-stelligen Bereich warten müssen, hier eine Möglichkeit zur Abhilfe zu schaffen. In finanzielle Vorleistung zu gehen ist für viele beihilfeberechtigte Personen oft nicht leistbar, so dass diese bei den Leistungserbringern um Zahlungsaufschübe bitten oder Mahnungen in Kauf nehmen müssen.

Von Seiten der Beihilfestellen ist es nachvollziehbar, dass bei fehlendem Personal eine zeitnahe Abarbeitung nicht immer gewährleistet werden kann. Zudem ist hier im Vergleich zu den privaten und gesetzlichen Krankenkassen eine Digitalisierung Fehlanzeige. Private und gesetzliche Krankenkassen haben im Regelfall Rahmenverträge, die eine Zahlungsfrist von 14-28 Tagen vorsehen, ohne dieses aber darüber hinaus der §286 Abs.3 BGB eine gesetzliche Zahlungsfrist von 30 Tagen festlegt, um es den Versicherten zu ermöglichen die vorgegebenen Zahlungsziele bei den Leistungserbringern zu erfüllen.

Daher bitten wir Sie bei zukünftiger Betrachtung hier eine Abhilfe in der Form zu schaffen, dass die Beihilfestellen im Rahmen dieser Verordnung eine entsprechende Maßgabe zur Zahlungsfrist auferlegt bekommen und zudem auch personell und technisch, im Rahmen von Digitalisierung, in die Lage versetzt werden dieses sach- und fristgerecht abarbeiten zu können.

[...]“

zu Nummer 3:

§80 Abs. 6 BremBG

Wir fordern Sie auf, den **Absatz 6 ersatzlos zu streichen**. Der Eigenbehalt wurde als Kostendämpfungspauschale eingeführt, um einen vergleichbaren Mechanismus zur Praxisgebühr zu schaffen. Dieser Logik des Gesetzgebers folgend ist es nunmehr erforderlich, den Eigenbehalt entsprechend der Abschaffung der Praxisgebühr gleichermaßen wieder zu streichen. Eine Ihrerseits angestrebte Befreiung der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 vom Eigenbehalt stellt Beamte:innen höherer Besoldungsgruppen schlechter und entbehrt jeglicher argumentativen Grundlage, da die Zahlung der Praxisgebühr ebenfalls nicht an Einkommensklassen gekoppelt war.

zu Nummer 4:

§80 Abs. 9 Nummer 1 Buchstabe b BremBG

Auch wenn der Gesetzgeber dazu berechtigt ist, eigenmächtig Beihilfeleistungen abzusenken, würden die vorgeschlagenen Änderungen zu einer nicht nachvollziehbaren und willkürlichen Einschränkung des beihilfeberechtigten Personenkreises führen.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

zu Nummer 1 und 2:

§16 und §40 Abs.3 BremBeamtVG

Die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 aus dem BremBesG wurde beschlossen, weil Ihrer Auffassung nach hierdurch die Attraktivität des Bremischen öffentlichen Dienstes gestärkt werden soll. Da der maximale Abstand in jeder Erfahrungsstufe zwischen den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 jedoch 40 € brutto pro Monat nicht übersteigt, bezweifeln wir das Potenzial einer hierdurch beabsichtigten Attraktivitätssteigerung stark. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass auch Sie zu dem Schluss gekommen sind, dass die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 deshalb erforderlich wird, weil sie mutmaßlich nicht dem Alimentationsprinzip genügt und der Mindestabstand zur Grundsicherung somit verletzt würde. Die angestrebte prozentuale Absenkung der Versorgungsbezüge widerspräche dem Alimentationsprinzip gleichermaßen. Wir fordern Sie deshalb auf, die aktuell gültigen Prozentsätze (65 % und 71,25 %) auf die Besoldungsgruppe A 5 zu übertragen.

zu Nummer 3:

§57 BremBeamtVG

- a) Wir sehen diese Ergänzung als nicht erforderlich an, da wir den Familienergänzungszuschlag gem. §35a BremBesG als verfassungswidrig einstufen und ablehnen. (vgl. Artikel 4 Nummer 4)
- b) Wir begrüßen diese Anpassung und stimmen vollumfänglich zu.

zu Nummer 4:

§64 Absatz 2 BremBeamtVG

Die Änderung von „des Eineinhalbfachen“ zu „von 145,04 von Hundert“ lehnen wir mit der gleichen Begründung wie zu Art. 3, Nr. 1 und Nr. 2 ab.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

zu Nummer 1 und 2:

Inhaltsübersicht und Besoldung

Die geplanten Änderungen lehnen wir ab, da wir den Familienergänzungszuschlag im Gesamten ablehnen (vgl. Nummer 4)

zu Nummer 3:

§23 BremBesG

Wir begrüßen die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 aus dem Bremischen Besoldungsgesetz und stimmen dieser zu. Insbesondere mit Blick auf die sehr geringen Abstände zwischen den niedrigen Besoldungsgruppen war dieser Schritt lange überfällig.

zu Nummer 4:

§35a Familienergänzungszuschlag

Wir begrüßen die zeitnahe Befassung des Gesetzgebers mit der Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge. Wir weisen den Gesetzesentwurf jedoch entschieden zurück, da wir diesen als verfassungswidrig ansehen. Die Einführung eines Familienergänzungszuschlags entspricht nicht dem Alimentationsprinzip nach Art 33 Abs. 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Das BVerfG stellte hierzu im Mai 2020 fest:

[...] Der Besoldungsgesetzgeber hat die Besoldung so zu regeln, dass Richter und Beamte nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrechtzuerhalten oder, unter Verzicht darauf, eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen angemessen zu unterhalten (vgl. BVerfGE 44, 249 <267, 273 f.>; 99, 300 <315>). (BVerfG, Beschluss vom 04. Mai 2020 - 2 BvL /17 Rn 29)

[...] Der Beamte hat die Pflicht, dem Dienstherrn seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Beamten den amtsangemessenen Unterhalt für sich und seine Familie zu gewähren. Die Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Besoldung ist daher kein „Beamtenprivileg“, sondern Inhalt der geschuldeten Alimentation (vgl. BVerfGE 99, 300 <317> m.w.N.) (BVerfG, Beschluss vom 04. Mai 2020 - 2 BvL /17 Rn 35)

[...]bb) Dass bei der Berechnung des für alle Besoldungsgruppen gleich hohen Mindestmehrbetrags davon ausgegangen wird, dass der Richter oder Beamte die Familie allein unterhält, ist ein aus der bisherigen Besoldungspraxis und der zu ihr ergangenen Rechtsprechung abgeleiteter Kontrollmaßstab (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 47). Es handelt sich nicht um ein Abbild der Wirklichkeit oder das vom Bundesverfassungsgericht befürwortete Leitbild der Beamtenbesoldung, sondern um eine Bezugsgröße, die eine spezifische Funktion bei der Bemessung der Untergrenze der Familienalimentation erfüllt (vgl. Leisner-Egensperger, NVwZ 2019, S. 777 <780>). Sie stellt sicher, dass der Familie für das dritte und jedes weitere Kind der am Grundsicherungsniveau orientierte Mindestmehrbetrag auch dann zur Verfügung steht, wenn der andere Elternteil gar nichts zum Familieneinkommen beisteuern kann [...] (BVerfG, Beschluss vom 04. Mai 2020 - 2 BvL /17 Rn 37)

Die gesetzliche Regelung zielt klar darauf ab, eine Grundsicherung zu gewährleisten, die unabhängig von einem möglichen Einkommen des Lebenspartners ist. Ein Einkommen des Partners ist zwar möglich, jedoch als Bemessungsgrundlage nicht relevant. Der von Ihnen angeführte Hinweis, dass das BVerfG „[...] stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen [...]“ versucht, liefert hier auch keine stichhaltige

Rechtsgrundlage. Tatsächliche Lebensverhältnisse werden abgebildet durch die Kaufkraftveränderungen der Beamtenalimentation und zielen daher auf den Kern des Regelungsgegenstands ab, nämlich die Frage nach der Grundsicherung: Ist es dem Beamten mit seinem eigenen Gehalt weiterhin möglich, seine Familie angemessen zu versorgen. Dass hierzu nunmehr jedoch das mögliche Einkommen eines Lebenspartners herangezogen werden soll, scheint bei einer Betrachtung der Regelungsabsicht des Gesetzgebers eher weit hergeholt.

Neben unserer Auffassung, dass für die Ermittlung des Einkommens des Lebenspartners somit keine Rechtsgrundlage besteht, ist Ihr Vorstoß auch auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene problematisch, da er nichts anderes als eine Herdprämie darstellt: Ist das Gehalt des Lebenspartners zu hoch, wird kein Familienergänzungszuschlag gezahlt. Gerade bei geringeren Einkommen führt dies dazu, dass es für die Familie (und somit in der Regel auch heutzutage noch für die Frau) wirtschaftlicher ist, zuhause zu bleiben. Widersinnig scheint in diesem Zusammenhang auch die Steigerung des maximal zulässigen Einkommens in Relation zur Kinderanzahl, da durch mehr betreuungspflichtige Kinder im eigenen Haushalt die Kapazität für ein Doppelseinkommen eher abnimmt als zunimmt.

Durch den Familienergänzungszuschlag wird jedoch nicht nur das „Zuhausebleiben“ gefördert, es entstehen auch unmittelbare Kosten für den Dienstherrn. In der Senatsvorlage beziffern Sie die Ausgaben für den Familienergänzungszuschlag auf 6.500 T Euro. Diese Berechnung ist jedoch kurzfristig und ignoriert sämtliche Folgekosten, die mit einer solchen Regelung entstehen. So fällt der Partner, welcher keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mehr nachgeht, in die Anspruchsberechtigung der Beihilfe. Gleiches gilt für alle im Haushalt lebenden Kinder, die in diesem Fall nicht mehr der gesetzlichen Krankenversicherung zugeordnet werden können. Die konkrete Summe der durch beihilfeberechtigte Aufwendungen entstehenden Kosten kann in Ihrem Hause jedoch nicht beziffert werden, da sich aufgrund der Natur dieser Kosten keine Fallpauschalen oder Durchschnitte errechnen lassen. Somit entsteht ein unkalkulierbares finanzielles Risiko für das Land Bremen, welches ohnehin über bereits äußerst knappe Ressourcen verfügt.

Neben diesem wirtschaftlichen Risiko stellt sich auch organisatorisch die Frage, wie die Prüfung einer Anspruchsberechtigung des Familienergänzungszuschlags für Sachbearbeiter:innen konkret aussehen soll. Sie veranschlagen für Bremen einen Mehrbedarf von 1 VZÄ für die Bearbeitung der Prüfung möglicher Anspruchsberechtigungen. Wenn wir Ihrer veranschlagten Summe von 6.500 T Euro an Mehrkosten folgen und den durchschnittlichen Wert des Familienergänzungszuschlags zugrunde legen, würden sich allein hieraus 2.500 Fälle ergeben, die

zunächst gründlich geprüft und im Weiteren mit jedem abgeschlossenen Wirtschaftsjahr erneut überprüft werden müssten, um das Weiterbestehen der Anspruchsberechtigung zu sichern. Gerade die Zielgruppe (Familie mit Kindern) zeichnet sich durch stark variierende Einkommensperioden aus, die durch Mutterschutzzeiten, Elternzeiten, Elterngeld und Elterngeld Plus etc. teilweise mehrfachen jährlichen Veränderungen unterliegen. Die hier aufeinander-treffenden Rechtsgebiete des Einkommens- und Steuerrechts sind darüber hinaus komplex und vielfältig. Es stellt sich somit die Frage, wie eine rechtskonforme Prüfung von 2.500 Fällen per annum durch 1 VZÄ abgebildet werden soll und – falls andere Sachbearbeiter:innen hierzu ebenfalls herangezogen werden – wer dann die liegenbleibende Arbeit übernehmen soll? Da es sich bei der Vorlage um eine Landesangelegenheit handelt, möchten wir darüber hinaus gerne wissen, ob mit dem zusätzlichen VZÄ sämtliche im Land Bremen entstehenden Ansprüche geprüft werden sollen oder es sich hierbei um eine kommunale Personalberechnung handelt. Wenn ja, stellen dann die 6.500 T Euro ebenfalls nur den kalkulierten Mehrkostenbedarf der Stadt Bremen dar?

Letztlich argumentieren Sie damit, dass es im Besoldungsrecht nicht fremd ist, eine Eigenmit-telgrenze heranzuziehen. Im benannten §35 Abs.1 Nummer 4 handelt es sich um eine Rege-lung, die eine Besserstellung verhindern soll, wenn Dritte im Haushalt mit aufgenommen wer-den. Den Lebenspartner / die Lebenspartnerin sowie eigene Kinder mit einer dritten Person im Sinne dieser Regelung gleichzustellen scheint nicht in der Absicht des Gesetzgebers zu liegen und führt vielmehr zu einer Abwertung der innerfamiliären Beziehungen.

Wenn der bremische Gesetzgeber der Auffassung ist, dass nur ein:e „alleinvertienende:r Be-amter:in“ ein durch das Grundgesetz ihm/ihr zugesprochenen Anspruch auf eine amtsange-messene Alimentation hat, läuft der damit fehl. Darüber hinaus geht er ein unkalkulierbares finanzielles Risiko ein und schafft zusätzliche Rechtsunsicherheit für sämtliche möglicher-weise Anspruchsbetroffenen, deren Anträge mit den aktuell veranschlagten VZÄ nicht glaub-haft in einer absehbaren Zeit rechtssicher geprüft werden können.

Wir fordern Sie daher auf, auf die Einführung des Familienergänzungszuschlags zu ver-zichten und vielmehr die dazu beabsichtigten Erhöhungen auf den Familienzuschlag gem. §35 anzurechnen.

Hierdurch werden die Kosten klar kalkulierbar, der Verwaltungsaufwand ist überschaubar und die Rechtssicherheit für alle Beamte:innen im Land Bremen bleibt gewahrt, da die Anspruchsberechtigung bereits transparent und nachvollziehbar geregelt ist und sich bewährt hat.

zu Nummer 5:

§42 – allgemeine Stellenzulage

Wir stimmen Ihren Ausführungen vollumfänglich zu.

zu Nummer 6:

§65 – Jährliche Sonderzahlung Absatz 1

Wir begrüßen die Anhebung der jährlichen Sonderzahlung. Diese ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Leider finden jedoch nach wie vor die Besoldungsgruppen ab A 11 keine Berücksichtigung. Hierfür scheint vor allem eine finanzielle Motivation des Landes Bremen ursächlich zu sein, denn wenn die Sonderzahlung voraussetzungsfrei erfolgt und nicht an Leistungen oder ähnliche Kriterien geknüpft ist, wie kann dann ein bestimmter Anteil an Beamte:innen lediglich aufgrund seiner / ihrer Gehaltsklasse ausgeschlossen werden? Da die Grenze mitten durch eine Laufbahngruppe gezogen wird, scheint auch diese kein Kriterium für eine mögliche Differenzierung zu sein. Es erfolgt somit eine willkürliche Ungleichbehandlung der Beamte:innen im Land Bremen.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, den §65 Abs.1 Nummer 4 wie folgt zu formulieren:

4. 710 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 16

§65 – Jährliche Sonderzahlung Absatz 2

Wir begrüßen diese Anpassung und stimmen vollumfänglich zu.

Zu Nummer 7:

§79 Übergangsvorschrift zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5

Wir begrüßen diese Anpassung und stimmen vollumfänglich zu.

Artikel 5

Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Wir verweisen auf unsere o. g. Ausführungen zum Artikel 2, da es sich inhaltlich um den gleichen Rechtsbereich (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) handelt.

Artikel 6

Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Wir fordern Sie auf, die Regelung wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

- a) *In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,74“ durch die Angabe „3,84“ ersetzt*
- b) *In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 a) wird die Angabe „0,77“ durch die Angabe „0,79“ ersetzt.*
- c) *In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b) wird die Angabe „0,64“ durch die Angabe „0,66“ ersetzt.*
- d) *In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1,28“ durch die Angabe „1,33“ ersetzt.*

[...]

Bei den benannten Ergänzungen handelt es sich um die für die jeweiligen Berufsgruppen zu zahlenden Erschwerniszulagen, die Beamte:innen durch Dienste zu ungünstigen Zeiten (DUZ) verdienen. Jede Dienstzeit außerhalb eines normalen Tagesdienstes ist für das Privatleben von Beamte:innen belastend. Aus diesem Grund wurden die Erschwerniszulagen überhaupt erst eingeführt. Somit ist nicht nachvollziehbar, warum nun ein willkürlicher Ausschluss bestimmter ungünstiger Dienstzeiten von der Erhöhung erfolgt, da somit eine Wertigkeit festgelegt wird, über welche der Gesetzgeber nicht urteilen kann.

Wir fordern daher eine Erhöhung sämtlicher Erschwerniszulagen wie oben benannt.

Wünschens- und erstrebenswert wäre es darüber hinaus, die Erschwerniszulagen der Beamten:innen denen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L) anzupassen, um für gleiche Leistung gleiche Bezahlung zu erhalten. Hier werden jeweils 20-35 v.H. des auf eine Stunde anfallenden Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe als Ausgleich für Sonderformen der Arbeit vergütet, was ein Vielfaches von dem ist, was Beamten:innen zusteht.

Hierzu beispielhaft zum Vergleich die Entgeltgruppe EG 8 Stufe 4 TVöD/VKA (Stand: April 2022):

zu a) 4,98€ (Sonntagsarbeit) bzw. 6,97€ (Feiertagsarbeit)

zu b) 3,98€

zu c) nicht erfasst

zu d) 3,98€ (Nachtarbeit)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Nachfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

René Dreimann

Pressesprecher

DFeuG

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Landesverband Bremen

Stellungnahme

des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Bremen – begrüßt es, dass sich die Anpassung der Besoldung für die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen am Tarifabschluss vom 29. November 2021 der Tarifvertragsparteien im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder orientiert und dass das Tarifabschlussergebnis wirkungs- und zeitgleich im Land gelten soll. Insofern sieht der DHV den Art. 1 des Gesetzes und insbesondere die §§ 1 bis 4 sehr positiv.

gez. Professor Dr. Stefan Bornholdt
DHV-Landesverbandsvorsitzender

gez. Katharina Helmig
DHV-Landesgeschäftsführerin

28. Juli 2022

Stellungnahme

des Bremischen Richterbundes

zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2022)

Der Bremische Richterbund dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum BremBBVAnpG 2022.

1. Zunächst begrüßen wir die Entscheidung des Senats, die inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst der Länder (TdL) auch auf die Besoldungs- und Versorgungsempfänger vorzunehmen.

2. Ebenfalls zu begrüßen ist die Anhebung des Beihilfe-Bemessungssatzes für Bedienstete mit mindestens zwei Kindern von vormals 60% auf jetzt 70%. Die Anhebung der Bemessungssätze für Kinder auf einheitlich 80% ist ebenfalls als eine richtige und überfällige Entscheidung anzusehen. Damit erreicht Bremen insoweit endlich das niedersächsische Niveau. Beide Regelungen entsprechen den langjährigen Forderungen des Bremischen Richterbundes.

Erheblich zu kritisieren ist allerdings, dass der vormalige Bemessungssatz für Bedienstete mit nur einem berücksichtigungsfähigen Kind gleichzeitig von 55% auf 50% abgesenkt werden soll. Auch soll dessen Ehepartner, der weniger als 12.000 € jährlich verdient, nicht mehr berücksichtigt werden, so dass anstatt 55% nunmehr nur noch 50% als Bemessungssatz zugrunde liegen. Noch weiter zurückgesetzt wird der alleinverdienende Verheiratete mit nur einem Kind. Anstatt seines vormaligen Bemessungssatzes von 60% erhält er für sich nunmehr lediglich 50%. Gründe für diese Schlechterstellung der Einkindfamilie zum vormaligen Zustand sind weder ersichtlich, noch sind sie in der Gesetzesbegründung erläutert.

3. Ebenfalls begrüßt wird die Anhebung der jährlichen kinderbezogenen Sonderzahlung nach § 65 Abs. 2 BremBesG von 25,56 € auf 305,56 €, sowie die Erhöhung des Familienzuschlags nach 35 Abs. 2 BremBesG.

Nicht verständlich und als Zeichen der Geringschätzung zu werten ist dagegen der Plan des Senats, dass die höheren Besoldungsgruppen einschließlich aller Richter:innen und Staatsanwält:innen auch weiterhin von den für die Besoldungsgruppen bis A9 angehobenen und bis A 11 bestehenden jährlichen Sonderzahlungen nach § 65 Abs. 1 BremBesG ausgenommen werden sollen. Der besoldungsinterne Abstand wird somit wiederum zu Lasten der R-Besoldung verschoben.

4. Längst überfällig bleibt auch weiterhin die Rücknahme der Kostendämpfungspauschale aus § 12a der BremBVO. Die Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung, die als einer der Gründe für die Einführung der Kostendämpfungspauschale angeführt wurde, besteht bereits seit 2013 nicht mehr. Dieser Selbstbehalt stellt faktisch eine Kürzung des prozentualen Beihilfesatzes dar. In den meisten Bundesländern und insbesondere im Nachbarland Niedersachsen wurde er längst wieder abgeschafft. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dagegen die Bremischen Beamten dieses Sonderopfer auch weiterhin erbringen sollen und somit ein weiterer Standortnachteil insbesondere im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung für den Bremischen öffentlichen Dienst bestehen bleibt.

5. Weiterhin vermisst werden Überlegungen des Senats, wie die zumindest in der Vergangenheit bestehende offensichtlich grundrechtswidrige zu niedrige amtsangemessene Alimentation ausgeglichen und wie die zu erwartenden Nachzahlungen finanziert werden sollen. Der Finanzsenator selbst spricht in seiner Pressemitteilung vom 28.06.2022 von einer Rückkehr zu einer amtsangemessenen Bezahlung durch den Gesetzentwurf. Er scheint also selbst davon auszugehen, dass dies davor nicht der Fall gewesen ist. Die Neuregelung führt indes genauso wenig zu einer amtsangemessenen Alimentation.

Was die Finanzierung zu erwartender Nachzahlungen betrifft, hat etwa der Hamburger Senat diesbezüglich 460,6 Millionen Euro an Rückstellungen gebildet (vgl. Drs. der Hamburgischen Bürgerschaft 23/2831 v. 6.4.2021). In Bremen sucht man solche Rückstellungen bisher vergeblich. Auch konkrete Ausgleichszahlungen wie sie zum Beispiel der Hamburger Senat in Höhe von einem Drittel bzw. einem Fünftel eines Monatsgehalts für den Zeitraum von 2021 bis 2025 im Entwurf zum neuen § 73a HambBesG vorgesehen hat (vgl. Art. 2 HmbBesVAnpG 2022), fehlen vollständig.

Bremen, 29.07.2022

Bremischer Richterbund

für den Vorstand

Benjamin Bünemann und Kai Reinhard